

Protokolle

zu den Sitzungen des 71. Rheinischen Provinziallandtages.

Erste Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf,
Dienstag, den 23. März 1926.

Die Mitglieder des auf heute einberufenen 71. Rheinischen Provinziallandtages versammeln sich nach vorausgegangenem Gottesdienste in der katholischen Lambertuskirche und in der evangelischen Friedenskirche gegen 12 Uhr im Sitzungssaale des Ständehauses.

Der Staatskommissar, Oberpräsident Dr. Fuchs, eröffnet den Provinziallandtag mit einer Ansprache (vergl. den stenogr. Bericht).

Das an Jahren älteste Mitglied des Provinziallandtages ist der Abgeordnete Krawinkel. Er übernimmt als Alterspräsident den Vorsitz und beruft die beiden jüngsten Mitglieder des Provinziallandtages, die Abgeordneten Meurer und Haack als Schriftführer und Stimmzähler.

Bei der auf Anordnung des Alterspräsidenten stattfindenden Auszählung des Provinziallandtages ergibt der Namensaufruf die Anwesenheit von 153 Mitgliedern und damit die Beschlussfähigkeit des Provinziallandtages.

Der Altersvorsitzende fordert nunmehr die Versammlung auf, zur Wahl eines Vorsitzenden zu schreiten. Auf Vorschlag des Abgeordneten Mönning erfolgt die Wahl durch Zuruf, wobei nach dem gemachten Vorschlage der Abgeordnete Dr. Farres einstimmig wiedergewählt wird. Als Stellvertreter werden durch Zuruf die Abgeordneten Eberle, Dr. Saasen und Knab zu gleichen Rechten gewählt, und zwar Abgeordneter Eberle im Sinne des § 32 der Provinzialordnung. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Der Alterspräsident ersucht den Abgeordneten Dr. Farres, den Vorsitz zu übernehmen, was geschieht.

Der Vorsitzende spricht für das ihm durch die Wahl erneut geschenkte Vertrauen seinen Dank aus und dankt sodann dem Alterspräsidenten namens des Hauses für seine Mühewaltung.

Es wird sodann zur endgültigen Bildung des Vorstandes geschritten. Im Auftrage des Ältestenrats schlägt der Vorsitzende die Abgeordneten Elfes, Haack, Dr. Kirchner und Triebel als Beisitzer vor. Es erhebt sich hiergegen kein Widerspruch. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Das Schriftführeramt für die weitere Sitzung übernehmen die Abgeordneten Elfes und Haack.

Der Vorsitzende macht dem Staatskommissar die Mitteilung, daß der 71. Rheinische Provinziallandtag sich durch die Wahl des Vorstandes zusammengesetzt hat.

Der Landtagskommissar hat mitgeteilt, daß er den Vizepräsidenten von Sybel und im Behinderungsfalle die Regierungsräte Flach und Schunk als seine Kommissare zu den Sitzungen anmelde.

Seit der letzten Tagung hat Abgeordneter Dr. Goldschmidt infolge Verlegung seines Wohnsitzes nach Kiel sein Mandat niedergelegt. Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung am 5. März gemäß § 22 des Wahlgesetzes festgestellt, daß die auf dem Wahlvorschlage hinter dem Ausgeschiedenen an erster Stelle stehende Oberförsterin Fräulein Maria Dahm in Elberfeld als Landtagsabgeordnete zu treten hat. Der Beschluß des Provinzialausschusses ist in den Regierungsamtsblättern bekannt gemacht, Einsprüche sind bis jetzt nicht eingegangen. Obwohl die Frist noch nicht abgelaufen ist, dürfte kein Bedenken bestehen, daß der Provinziallandtag entsprechend den §§ 20 und 22 des Wahlgesetzes schon jetzt die Gültigkeit der Feststellung des Provinzialausschusses beschließt. Da kein Widerspruch erhoben wird, stellt der Vorsitzende fest, daß der Provinziallandtag die Feststellung des Provinzialausschusses für gültig erklärt.

Namens des Hauses heißt der Vorsitzende das neue Mitglied herzlich willkommen.

Abgeordneter Schaade hat mitgeteilt, daß er sein Mandat als Abgeordneter niederlege. Das Schreiben ist an den Landeshauptmann weitergegeben. Herr Schaade hat diese Erklärung nachträglich widerrufen.

Nach dem Beschlusse des Ältestenrats soll der Provinzialausschuß zunächst feststellen, ob Herr Schaade als ausgeschieden zu betrachten ist. An dieser Tagung nimmt Herr Schaade nicht teil.

Krankheitshalber verhindert an der Tagung teilzunehmen sind die Abgeordneten Steinmeyer, Grörlinger, Knopp, Priebe und Effert.

Das Verzeichnis der Vorlagen für die Tagung nebst Nachtrag mit den betreffenden Drucksachen ist den Mitgliedern zugegangen.

Hierzu treten die vom letzten Provinziallandtag vertagten Anträge.

Außerdem sind noch folgende Eingänge zu verzeichnen:

1. Petition des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen in Köln, betreffend Verlängerung des Preussischen Gesetzes zur Vinderung der Notlage der rheinischen Notare vom 2. Januar 1924. Da der Provinzialausschuß sich mit dieser Petition bereits beschäftigt hat, geht die Petition an den I. Fachausschuß.
2. Antrag des Gemeinderats von Beuel auf Uebernahme der durch die Besetzung, den Rhein- und Ruhrkampf und die Separatistenherrschaft entstandenen Lasten auf das Reich.
3. Eine Resolution der Bergarbeiter aus dem Restkreise Merzig-Wadern, betreffend die große Notlage der im Saargebiet und in Lothringen beschäftigten Arbeiter.
4. Entschließung der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Industrievereins Gräfrath in der Frage der Eingemeindung der Stadt Gräfrath nach Solingen mit der Bitte, dafür einzutreten, daß die Selbständigkeit der Stadt Gräfrath erhalten bleibt.

Mit diesen Punkten hat sich zunächst der Provinzialausschuß und dann der I. Fachausschuß zu beschäftigen.

5. Antrag der Kreise Cleve, Geldern, Gladbach und Kempen, betreffend die Miersregulierung. Dieser Antrag geht zunächst an den Provinzialausschuß, sodann an den V. Fachausschuß.

Geschäftsordnungsmäßig sind 5 Fachausschüsse, ein Wahlprüfungsausschuß und ein Geschäftsordnungsausschuß aus je 15 Mitgliedern zu bestellen. Von den für jeden Ausschuß zu bestellenden 15 Mitgliedern entfallen 7 aufs Zentrum, 3 auf die Arbeitsgemeinschaft, 2 auf die SPD-Fraktion, 2 auf die KPD-Fraktion, 1 auf die Wirtschaftliche Vereinigung.

Den Vorsitz in den Fachausschüssen I, III und V übernimmt das Zentrum sowie die Stellvertretung in IV und Geschäftsordnungsausschuß, die Arbeitsgemeinschaft den Vorsitz in dem II. Fachausschuß und die Stellvertretung im I. und V. Fachausschuß sowie den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuß, die SPD. den Vorsitz im IV. und die Stellvertretung im II. Fachausschuß und im Wahlprüfungsausschuß, die KPD. den Vorsitz in dem Geschäftsordnungsausschuß und den stellvertretenden Vorsitz im III. Fachausschuß.

Die Schriftführer werden wie folgt bestellt:

Fachausschuß I: Arbeitsgemeinschaft,	Stellvertretung: Zentrum.
" II: Zentrum,	" KPD.
" III: Arbeitsgemeinschaft	" SPD.
" IV: KPD.	" Arbeitsgemeinschaft
" V: Zentrum	" KPD.
Geschäftsordnungsausschuß: SPD.	" Zentrum.
Wahlprüfungsausschuß: Zentrum	" KPD.

Die Fraktionsvorsitzenden werden gebeten, die Namen der Mitglieder, die in die einzelnen Ausschüsse abgeordnet werden, ebenso die Namen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse dem Landtagsbüro baldigst schriftlich mitzuteilen.

Der Provinziallandtag ist damit einverstanden, daß die von den Fraktionsvorsitzenden dem Büro mitgeteilten Ausschußmitglieder als gewählt gelten.

Die Stadt Düsseldorf hat die Mitglieder des Provinziallandtages zu einem parlamentarischen Abend am Donnerstag, abends 8 Uhr, im Ritteraal der Tonhalle eingeladen. Die Antworten werden bis morgen 12 Uhr entgegengenommen.

Weiter hat die Stadt Düsseldorf für die auswärtigen Mitglieder des Provinziallandtages für Mittwoch und Freitag je 30 Eintrittskarten für das Große und Kleine Haus zur Verfügung gestellt. Die Eintrittskarten können bis 4 Uhr im Landtagsbüro entgegengenommen werden.

Zur Frage der geschäftlichen Behandlung der eingegangenen Vorlagen schlägt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Ältestenrat vor, jetzt eine Pause eintreten zu lassen und um 3 Uhr zu einer zweiten Vollsitzung wieder zusammen zu treten mit der Tagesordnung: Beratung sämtlicher Vorlagen.

Morgen vormittag 9 1/2 Uhr findet die allgemeine Aussprache über den Etat und die übrigen Punkte statt, so daß nach dieser Aussprache die sämtlichen Vorlagen an die Fachausschüsse gehen.

Zur allgemeinen Erörterung des Haushalts und der übrigen Vorlagen sollen von jeder Fraktion im allgemeinen zwei Redner gestellt werden. Der Ältestenrat ist der Auffassung, daß für beide Redner eine Rededauer von zusammen 1 1/4 Stunden ausreicht.

Der Provinziallandtag ist hiermit einverstanden.

Nach dem Vorschlage des Ältestenrats gestaltet sich der Arbeitsplan wie folgt:

Mittwoch 9½ Uhr Vollsitzung,

Donnerstag 9 Uhr Sachausschüsse, 4 Uhr nachmittags Sitzung des Provinzialausschusses,
5 Uhr Fraktionsitzungen, 8 Uhr parlamentarischer Abend.

Freitag 11 Uhr Vollsitzung.

Samstag nachmittag Schluß der Tagung.

Eingegangen sind ferner noch zwei Anträge der SPD.-Fraktion.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 5 Minuten.)

Der Vorsitzende:

Dr. Farres.

Die Schriftführer:

A. Hauck. W. Elfes.

Zweite Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf,

Dienstag, den 23. März 1926.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 20 Minuten. Schriftführer sind die Abgeordneten Elfes und Hauck.

Eingegangen ist ein Antrag Bongartz und Genossen, betreffend Ausgemeindung der Stadt Düren aus dem Landkreise.

Der Antrag geht zunächst an den Provinzialausschuß und dann an den I. Sachausschuß.

Der Provinziallandtag nimmt sodann den Bericht des Landeshauptmanns zum Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1926 und zu den sonstigen Vorlagen der Verwaltung entgegen.

Daraufhin wird in die Beratung des Antrages des Geschäftsordnungsausschusses, betreffend Aenderung der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag, eingetreten.

Der Geschäftsordnungsausschuß schlägt folgende neue Fassung vor:

Jetzige Fassung.

§ 1. Nach Eröffnung des P.L. durch den Kommissar der Staatsregierung übernimmt das älteste anwesende Mitglied, welches dazu bereit ist, den Vorsitz und beruft die beiden jüngsten dazu bereiten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler (§ 32 P.O.).

§ 2. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf wählt der P.L. mit Stimmzetteln in besonderen Wahlgängen den Vorsitzenden und bis zu 3 Stellvertreter. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Vorsitzenden. Wenn kein Abgeordneter widerspricht, wird durch Zuzuf gewählt. Im übrigen gelten für die Wahl die Vorschriften des der P.O. beigefügten Wahlreglements.

Außerdem werden vier Beisitzer bestellt. Sie werden durch den Ältestenrat nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Fraktionen verteilt, soweit nicht durch eine im Ältestenrat erfolgte Ueber einstunft anders bestimmt wird. Die Fraktionen benennen die Beisitzer vor Beginn der Eröffnungs-Sitzung schriftlich dem Landtagsbüro; der Vorsitzende macht die Namen bekannt.

Vorgeschlagene neue Fassung.

(Die Änderungen sind durch Sperreindruck kenntlich gemacht.)

§ 1 unverändert.

Eröffnung
des
Landtages.

§ 2. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf wählt der P.L. mit Stimmzetteln in besonderen Wahlgängen den Vorsitzenden und bis zu 3 Stellvertreter. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Vorsitzenden. Wenn kein Abgeordneter widerspricht, wird durch Zuzuf gewählt. Im übrigen gelten für die Wahl die Vorschriften der Wahlordnung des Provinziallandtages.

Vorsitzende.

Abf. 2 unverändert.

Beisitzer.

Jetzige Fassung.

Der Vorsitzende kann erforderlichenfalls einen Abgeordneten zum Vertreter eines verhinderten Beisitzers bestellen.

Sitzungs-
vorstand.

§ 3. Der Vorsitzende vertritt den P.L., er leitet seine Verhandlungen und Geschäftsführung.

Die Beisitzer unterstützen den Vorsitzenden. Insbesondere liegt ihnen ob, die Schriftstücke zu verlesen, die Rednerliste zu führen, den Namensaufruf zu bewirken, die Stimmen zu sammeln und zu zählen; auch haben sie für die Aufnahme der Niederschrift zu sorgen.

Der Vorsitzende und die beiden diensttuenden Beisitzer bilden den Sitzungsvorstand.

Fraktionen.

§ 4. Als Fraktion gilt eine Vereinigung von mindestens 5 Abgeordneten, die sich zur dauernden gemeinsamen Arbeit im P.L. vereinigt haben. Jeder Abgeordnete kann nur einer Fraktion angehören. Ständige Gäste einer Fraktion gelten als Mitglieder.

Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Vorsitzenden und Mitglieder, sowie die Stelle, an welche für sie bestimmte Mitteilungen zu richten sind, sind dem Landtagsbüro sofort mitzuteilen.

Ältestenrat.

§ 5. Zur Beratung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, namentlich über den Arbeitsplan, wird ein Ältestenrat von 15 Mitgliedern gebildet.

Die Sitze werden nach dem Verhältniswahlrecht auf die Fraktionen verteilt. Wenn auf eine Fraktion ein Sitz nicht entfällt, kann sie ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. Die Fraktionen benennen die Mitglieder schriftlich dem Vorsitzenden, welcher die Namen dem Landtag bekannt macht.

Der Vorsitzende des Provinziallandtages oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz; er und seine Stellvertreter haben beratende Stimme. Bei Beratung des Arbeitsplanes und mit ihm zusammenhängender Fragen sollen der Vorsitzende des P.L. und der Landeshauptmann mit beratender Stimme zugezogen werden.

Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden zusammenberufen; auf Antrag von 3 Mitgliedern muß dies geschehen.

Wahl-
prüfung.

§ 6. Der P.L. prüft die Legitimation seiner Mitglieder und beschließt über die Gültigkeit der Wahlen und das Vorhandensein der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Voraussetzungen (§§ 10 und 11 Gesetz, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und Kreisräten vom 3. Dezember 1920, G.S. 1921 S. 1).

Die Vorprüfung der Wahlen erfolgt durch den Wahlprüfungsausschuß (§ 9).

Gegen die gemäß Absatz 1 gefaßten Beschlüsse steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, binnen 2 Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu. Die Klage hat im Falle der Ungültigkeitserklärung einer Wahl sowie bei Beschlüssen über das Vorhandensein der Voraussetzungen der Wählbarkeit aufschiebende Wirkung.

Urlaub.

§ 7. Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Arbeiten des P.L. teilzunehmen, solange sein Wahlauftrag nicht für ungültig oder für erloschen erklärt oder sonst erledigt ist. An der Abstimmung über den eigenen Wahlauftrag darf sich kein Abgeordneter beteiligen.

Urlaub für einen Tag erteilt der Vorsitzende, auf längere, jedoch nicht auf unbestimmte Zeit der P.L.

Öffentlich-
keit der
Sitzungen.

§ 8. Die Sitzungen des P.L. sind öffentlich. Auf Antrag von 10 Abgeordneten kann der P.L. mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände ausschließen. Ueber den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

Vorgeschlagene neue Fassung.

Abf. 3 unverändert.

§ 3 unverändert.

§ 4 unverändert.

Abf. 1 unverändert.

Die Sitze werden nach der Stärke der Fraktionen unter Anwendung der Berechnungsart der Verhältniswahl verteilt. Wenn auf eine Fraktion ein Sitz nicht entfällt, kann sie ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. Die Fraktionen benennen die Mitglieder schriftlich dem Vorsitzenden, welcher die Namen dem Landtag bekannt gibt.

Abf. 3 und 4 unverändert.

§ 6. Die Vorprüfung der Wahlen zum Provinziallandtag, über deren Gültigkeit gemäß § 20 des Wahlgesetzes vom 7. Oktober 1925 der Provinziallandtag zu beschließen hat, erfolgt durch den Wahlprüfungsausschuß (§ 9).

Abf. 2 und 3 fallen fort.

§ 7 unverändert.

§ 8 unverändert.

Sehige Fassung.

§ 9. Der P.L. bestellt bei Beginn jeder Tagung zur Vorbereitung der Verhandlungen folgende Ausschüsse:

1. die erforderliche Zahl von Sachausschüssen, deren Geschäftsbereich zunächst im Anschluß an die Geschäftverteilung der Provinzialverwaltung vom Ältestenrat bestimmt wird;
2. einen Wahlprüfungsausschuß;
3. einen Geschäftsordnungsausschuß.

Für einzelne Gegenstände oder Fragen können besondere Ausschüsse vom Landtag eingesetzt werden. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse soll in der Regel 15 betragen.

§ 10. Der Ältestenrat verteilt bei Beginn jeder Tagung die Sitze in den Ausschüssen nach dem Verhältniswahrrecht auf die Fraktionen; Listenverbindungen sind zu berücksichtigen, wenn schriftliche Mitteilung darüber vor der Beschlußfassung des Ältestenrates dem Vorsitzenden vorliegt. Unberücksichtigt gebliebene Fraktionen sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

Nach denselben Grundsätzen wird bestimmt, welche Fraktionen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter in den einzelnen Ausschüssen zu stellen haben.

Die Fraktionen haben dem Landtagsbüro bis zu einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Zeitpunkte die Namen der Mitglieder, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich zu benennen; sie sind dem P.L. bekannt zu geben. Jede Fraktion kann die ihr zustehenden Sitze und Ämter an Abgeordnete abtreten, die ihr nicht angehören.

Die Fraktionen haben dem Ausschußvorsitzenden jede Veränderung in der Besetzung der Ausschüsse, die jederzeit zulässig ist, mitzuteilen.

§ 11. Die für den P.L. bestimmten Vorlagen der Staatsregierung und des P.A. sind den Abgeordneten zeitig, möglichst vor Eröffnung des P.L. gedruckt zuzusenden. Sonstige Vorlagen, Eingaben, Ur-Anträge von Abgeordneten teilt der Vorsitzende in der Sitzung mit; er bestimmt, ob sie durch Abdruck oder durch Auslegung zur Kenntnis der Abgeordneten gebracht werden.

Alle Vorlagen, Eingaben und Ur-Anträge, welche dem P.A. nicht vorgelegen haben, sind alsbald dem Vorsitzenden des P.A. und dem Landeshauptmann mitzuteilen, damit der P.A. die Möglichkeit hat, dazu Stellung zu nehmen.

§ 12. Ur-Anträge müssen schriftlich eingereicht und von mindestens 5 Abgeordneten unterzeichnet sein.

Vorgeschlagene neue Fassung.

§ 9 unverändert.

Ausschüsse.

§ 10. Der Ältestenrat verteilt bei Beginn jeder Tagung die Sitze in den Ausschüssen nach der Stärke der Fraktionen unter Anwendung der Berechnungsart der Verhältniswahl; Listenverbindungen sind zu berücksichtigen, wenn schriftliche Mitteilung darüber vor der Beschlußfassung des Ältestenrates dem Vorsitzenden vorliegt. Unberücksichtigt gebliebene Fraktionen sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

Abs. 2, 3 und 4 unverändert.

Abs. 1 unverändert.

Vorlagen
etc. für den
Landtag.

Neuer Absatz 2:

Bestehen Zweifel darüber, ob der Gegenstand einer Vorlage, einer Eingabe oder eines Antrages zur Zuständigkeit des P.L. gehört, so beschließt der Ältestenrat darüber, ob die Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt werden soll. Entgegen einem Beschlusse des Ältestenrats ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein Drittel der Abstimmbaren dieses verlangt. Der Beschluß erfolgt in einfacher Abstimmung ohne Erörterung.

Abs. 2 bleibt unverändert als Abs. 3.

Abs. 1 unverändert.

Anträge.

Neuer Absatz 2:

Bei Ur-Anträgen, die namens einer Fraktion gestellt werden, genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters unter Bezeichnung des Namens der Fraktion.

Hebige Fassung.

Abänderungsanträge und Anträge auf Annahme einer Entschliebung im Anschluß an die Verhandlung über einen bestimmten Gegenstand können bis zum Schluß der Verhandlung über die Besprechung des Gegenstandes gestellt werden, auf den sie sich beziehen; sie müssen schriftlich eingereicht werden.

Geschäftliche
Behandlung
a) der Haus-
haltspläne;

§ 13. Der Haupt-Haushaltsplan und die Einzel-Haushaltspläne werden in der Regel zunächst in der Vollsitzung des P.L. zusammen besprochen und dann den zuständigen Sachausschüssen überwiesen. Nach Erledigung in den Sachausschüssen wird über die Einzel-Haushaltspläne in der Vollsitzung verhandelt und beschlossen und nach deren Feststellung über den Haupt-Haushaltsplan.

b) der Ein-
gaben;

Eingaben können nur verhandelt werden, wenn sie bis zum Ablauf des auf die Eröffnung des P.L. folgenden Tages eingegangen sind. Der Vorsitzende überweist sie dem zuständigen Sachausschuß.

c) sonstiger
Vorlagen
und
Anträge.

Ueber die geschäftliche Behandlung sonstiger Vorlagen, Eingaben oder Anträge wird vom P.L. bestimmt.

Anträge, deren Annahme eine in den Haushaltsplänen oder in einer Vorlage des P.L. nicht vorgesehene Mehrbelastung der Provinz oder eine Verminderung der Einnahme zur Folge haben würde, müssen in dem Ausschuß beraten werden, zu dessen Zuständigkeit die allgemeine Finanzverwaltung gehört.

Anberaumung der
Sitzungen
des
Landtages.

§ 14. Am Schluß jeder Sitzung schlägt der Vorsitzende Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung vor. Bei Widerspruch eines Abgeordneten entscheidet der Landtag, wenn der Widerspruch von 10 anwesenden Abgeordneten unterstützt wird. Die Tagesordnung wird den Abgeordneten durch Druck oder durch Anschlag zur Kenntnis gebracht; sie ist auch dem Kommissar der Staatsregierung, dem Vorsitzenden des P.L. und dem Landeshauptmann mitzuteilen.

Wird für denselben Tag eine neue Sitzung mit Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung anberaumt, so genügt es, wenn der Vorsitzende dies mündlich verkündet. Er kann in diesem Fall einen Gegenstand, über den ergebnislos abgestimmt worden ist, selbständig an eine andere Stelle der Tagesordnung stellen oder ihn von der Tagesordnung dieser Sitzung absetzen.

§ 15. Der Vorsitzende kann Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung selbständig festsetzen, wenn der P.L. ihn hierzu ermächtigt hat oder wenn die Festsetzung wegen Beschlussunfähigkeit oder aus anderen Gründen nicht möglich war.

Auch sonst kann der Vorsitzende ausnahmsweise eine Sitzung anberaumen oder Nachträge zu einer Tagesordnung festsetzen; er hat bei Eröffnung der Sitzung die Genehmigung des P.L. hierzu einzuholen.

Reihenfolge
der
Beratung.

§ 16. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn kein Abgeordneter widerspricht.

Die Reihenfolge der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände darf nicht geändert werden, wenn 10 anwesende Abgeordnete widersprechen. Der P.L. kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.

Gegenstände der Tagesordnung, zu denen nach Ablauf einer Stunde nach Beginn der Sitzung keine Wortmeldung vorliegt, kann der Vorsitzende außer der Reihe zur Beschlussfassung stellen, wenn auf der Tagesordnung auf diese Möglichkeit hingewiesen ist.

Die gemeinsame Besprechung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

Vorgeschlagene neue Fassung.

Abf. 2 bleibt unverändert als Abf. 3.

§ 13. Die Haushaltspläne werden in der Regel zunächst in der Vollsitzung des P.L. als Ganzes besprochen; dann werden die einzelnen Haushaltspläne den zuständigen Sachausschüssen überwiesen. Nach Erledigung in den Sachausschüssen wird über die einzelnen Haushaltspläne verhandelt und beschlossen und nach deren Feststellung über die Haushaltspläne als Ganzes.

Abf. 2. Eingaben können nur verhandelt werden, wenn sie spätestens 2 Tage vor der Eröffnung des P.L. eingegangen sind. Der Vorsitzende überweist sie dem zuständigen Sachausschuß.

Abf. 3 unverändert.

Anträge, deren Annahme eine in den Haushaltsplänen oder in einer Vorlage des P.L. nicht vorgesehene Mehrbelastung der Provinz oder eine Verminderung der Einnahme zur Folge haben würde, müssen auch in dem Ausschuß beraten werden, zu dessen Zuständigkeit die allgemeine Finanzverwaltung gehört.

§ 14 unverändert.

§ 15 unverändert.

§ 16 unverändert.

Jetzige Fassung.

§ 17. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Eine Erörterung über die Recht- oder Zweckmäßigkeit seiner Anordnungen kann er auf die nächste Sitzung verschieben.

Wenn der Vorsitzende zur Sache sprechen will, muß er den Vorsitz abtreten.

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur auf Beschluß des P.L. geschlossen werden, und zwar auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag von 15 anwesenden Abgeordneten.

§ 18. Niemand darf sprechen, ohne daß ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende kann anordnen, daß die Wortmeldungen schriftlich bei dem Vorsitzenden zu erfolgen haben, der die Rednerliste führt.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner, falls der Ältestenrat nicht anders bestimmt. Hierbei soll maßgebend sein zunächst die Sorge für sachgemäße Erledigung der Geschäfte und für eine zweckmäßige Gestaltung der Besprechung, daneben besonders die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, die Möglichkeit der Verteidigung auf Angriffe sowie eine Einigung der Fraktionen untereinander. Der erste Redner in der Besprechung soll nicht der Partei des Antragstellers entnommen werden.

Jeder Abgeordneter kann seinen Platz in der Rednerliste abtreten.

§ 19. Der Berichterstatter und bei Ur-Anträgen der Antragsteller kann sowohl bei Beginn wie nach Schluß der Besprechung das Wort verlangen.

Die Berichterstatter haben die Auschußanträge zu vertreten. Sie dürfen sich auch sonst an der Beratung beteiligen, jedoch nur außerhalb des Begründungs- und des Schlusswortes; sie müssen dabei erkennenbar machen, daß sie nicht als Berichterstatter sprechen.

§ 20. Der Kommissar der Staatsregierung und die zu seiner Vertretung oder Unterstützung anwesenden Staatsbeamten, der Vorsitzende des P.L., die mit der Vertretung der Vorlagen des P.L. von diesem beauftragten Berichterstatter, der Landeshauptmann und die von ihm beauftragten Provinzialbeamten müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 21. Zur Geschäftsordnung muß das Wort jederzeit gegeben werden, nicht aber während einer Rede oder einer Abstimmung.

Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftliche Behandlung des zur Besprechung oder Beschlußfassung stehenden Gegenstandes oder auf die Geschäftslage des P.L. beziehen und nicht länger als fünf Minuten dauern.

§ 22. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß oder Vertagung der Besprechung erteilt. Sie dürfen nur persönliche Angriffe abwehren und eigene Ausführungen darstellen.

§ 23. Außerhalb der Tagesordnung kann der Vorsitzende das Wort zu einer tatsächlichen Feststellung oder persönlichen Erklärung erteilen; sie ist ihm vorher schriftlich vorzulegen.

§ 24. Die Redner sprechen vom Rednerpult aus. Es ist nicht gestattet, Reden vorzulesen; sonstige Schrift- oder Druckstücke dürfen nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden vorgelesen werden; die Erlaubnis kann zurückgenommen werden.

§ 25. Der P.L. kann für bestimmte Beratungen auf Antrag des Ältestenrats mit Dreiviertelmehrheit eine Längstdauer der Reden festsetzen. Nach Beginn der Beratung ist ein solcher Beschluß nur zulässig, wenn allen Parteien Gelegenheit gegeben war, zu Worte zu kommen. Ueber den Antrag wird ohne Besprechung entschieden. Spricht ein Abgeordneter länger, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.

Vorgeschlagene neue Fassung.

§ 17 unverändert.

Leitung und
Schließung
der Sitzung.

§ 18 unverändert.

Rede-
ordnung.

§ 19 unverändert.

Bericht-
erstat-
ter und
Antrag-
steller.

§ 20 unverändert.

Kommissar
der Staats-
regierung etc.
jederzeit zu
hören.

§ 21 unverändert.

Bemer-
kungen zur
Geschäfts-
ordnung.

§ 22 unverändert.

Persönliche
Bemer-
kungen.

§ 23 unverändert.

Abgabe von
Erklärungen.

§ 24 unverändert.

Form der
Reden.

§ 25 unverändert.

Längstdauer
der
Reden.

Jetzige Fassung.

Auf „zur“
Ordnung“
und „zur“
Sache“.

§ 26. Wenn ein Redner die Ordnung verlegt, so kann ihn der Vorsitzende „zur Ordnung“ und wenn er von dem Gegenstand der Verhandlung abschweift, „zur Sache“ rufen.

Der Redner kann gegen einen Ordnungsruf spätestens am folgenden Werktag christlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist frühestens auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Der P.L. entscheidet ohne Besprechung, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.

Entziehung
des Wortes.

§ 27. Ist ein Redner in derselben Sache dreimal „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ gerufen worden, so kann der P.L. auf Anfrage des Vorsitzenden beschließen, daß ihm das Wort entzogen werde, wenn er nach dem zweiten Ruf „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ auf diese Folge hingewiesen worden ist.

Ist einem Redner das Wort entzogen, dann kann ihm bis zur Eröffnung der Abstimmung über den Gegenstand das Wort nicht mehr gegeben werden.

Ordnungs-
bestim-
mungen.

§ 28. Wenn ein Abgeordneter die Ordnung verlegt, ruft der Vorsitzende ihn mit Nennung des Namens „zur Ordnung“; § 26 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Wenn ein Abgeordneter nach dem dritten Ordnungsruf die Ordnung weiter verlegt oder durch fortgesetzten Widerstand gegen die Anordnungen des Vorsitzenden die Verhandlungen empfindlich stört, kann er auf Anfrage des Vorsitzenden mit Zustimmung des Ältestenrates auf einen Tag von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 29. Wenn störende Unruhe entsteht, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

§ 30. Wenn ein Zuhörer Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verlegt, kann er sofort entfernt werden.

Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann der Vorsitzende diesen räumen lassen.

§ 31. Der Kommissar der Staatsregierung und die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten, der Vorsitzende und die Mitglieder des Provinzialausschusses, der Landeshauptmann und die Provinzialbeamten unterstehen, wenn sie der Sitzung beiwohnen, der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

Schluß der
Be-
sprechung.

§ 32. Wenn sich niemand zum Wort meldet oder die Rednerliste erschöpft ist, erklärt der Vorsitzende die Besprechung für geschlossen.

Antrag auf
Schluß oder
Vertagung.

Der P.L. kann die Besprechung auch vorher abbrechen und vertagen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluß der Besprechung bedarf der Unterstützung von 10 anwesenden Abgeordneten. Findet er sie, so wird die Rednerliste vorgelesen und dann über den Schluß- oder Vertagungsantrag abgestimmt. Er gilt als abgelehnt, wenn das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft ist. Namentliche Abstimmung ist unzulässig. Die Beschlüßfassung ist nur zulässig, wenn jeder Fraktion Gelegenheit gegeben war, zu Worte zu kommen.

Der Schlußantrag geht dem Vertagungsantrag bei der Abstimmung vor.

Auch in einer Besprechung zur Geschäftsordnung oder über die Anberaumung der nächsten Sitzung oder die Feststellung der Tagesordnung ist ein Schlußantrag zulässig.

§ 33. Ergreift der Kommissar der Staatsregierung oder der Landeshauptmann oder einer der zu ihrer Vertretung oder Unterstützung anwesenden Beamten nach Schluß der Besprechung das Wort, so hat der Vorsitzende die Besprechung wieder zu eröffnen.

Eröffnung
der Ab-
stimmung.

§ 34. Nachdem die Besprechung geschlossen und etwaige persönliche Bemerkungen erledigt sind, eröffnet der Vorsitzende die Abstimmung.

Vorgeschlagene neue Fassung.

§ 26 unverändert.

§ 27 unverändert.

§ 28 unverändert.

§ 29 unverändert.

§ 30 unverändert.

§ 31 unverändert.

§ 32, Abs. 1 unverändert.

Im Absatz 2 wird der Satz „Namentliche Abstimmung ist unzulässig“ gestrichen. (Vergl. § 39).

Sonst unverändert.

Abf. 3 und 4 unverändert.

§ 33 unverändert.

§ 34 unverändert.

Jetzige Fassung.

Er stellt die Fassung und die Reihenfolge der zu entscheidenden Fragen fest und zwar so, daß sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Sie müssen stets in bejahendem Sinne gestellt werden; die Fragestellung in verneinendem Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig.

Ueber die Fassung der Fragen und ihre Reihenfolge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen den Vorschlag des Vorsitzenden entscheidet der P.L.

§ 35. Jeder Abgeordnete kann die Teilung der Frage beantragen. Wenn über die Zulässigkeit der Teilung Zweifel bestehen, entscheidet bei Ur- und bei Abänderungsanträgen der Antragsteller, sonst der P.L. Namentliche Abstimmung ist unzulässig.

§ 36. Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Antrag die Frage vorzulesen.

§ 37. Abgestimmt wird in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Stimmengleichheit gilt als Verneinung der gestellten Frage.

Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig oder wird es von 10 anwesenden Abgeordneten verlangt, so wird die Gegenprobe gemacht.

§ 38. Bleibt der Sitzungsvorstand auch nach der Gegenprobe über das Ergebnis der Abstimmung uneinig oder wird es von 10 anwesenden Abgeordneten verlangt, so erfolgt die Zählung der Stimmen durch 2 vom Vorsitzenden bestimmte Abgeordnete. Die übereinstimmende Feststellung dieser Zähler kann nicht angezweifelt werden.

§ 39. Namentliche Abstimmung können 15 anwesende Abgeordnete bis zur Eröffnung der Abstimmung (§ 34) verlangen.

Der Vorsitzende fordert die Abgeordneten auf, ihre Plätze einzunehmen. Hierauf sammeln die Beisitzer in Urnen die verschiedenfarbigen Abstimmungsarten. Diese tragen den Namen des Abgeordneten und die Bezeichnung „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthält sich“. Nach beendigter Einsammlung erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Die Beisitzer zählen die Stimmen sogleich nach der Abstimmung.

Sobald das Ergebnis festgestellt ist, wird es vom Vorsitzenden verkündet.

Zwischen der Abstimmung und der Verkündung darf verhandelt, aber nicht beschloffen werden.

§ 40. Bei allen Abstimmungen und Wahlen darf jeder Abgeordnete mündlich erklären, daß er sich der Abstimmung enthalte.

Ferner darf jeder Abgeordnete spätestens am Tage nach der Abstimmung eine kurze schriftliche Begründung seiner Abstimmung einreichen, die nicht verlesen, aber in den Sitzungsbericht (§ 44) aufgenommen wird.

Vorgeschlagene neue Fassung.

Fassung und Reihenfolge der Fragen.

§ 35. Der Schlußsatz: „Namentliche Abstimmung ist unzulässig“ wird gestrichen. (Vergl. § 39)
Sonst unverändert.

Teilung der Frage.

§ 36 unverändert.

Vorlesung der Frage.

§ 37 unverändert.

Form der Abstimmung.

§ 38 unverändert.

Zählung der Stimmen.

§ 39, Abs. 1, 2, 3 und 4 unverändert.

Namentliche Abstimmung.

Neuer Absatz 5:
Namentliche Abstimmung ist unzulässig über:

- a) Ueberweisung an einen Ausschuß (§ 9),
- b) Sitzungszeit und Tagesordnung (§§ 14, 15),
- c) Schließung der Sitzung (§ 17),
- d) Vertagung oder Schluß der Besprechung (§ 32),
- e) Teilung der Frage (§ 35),
- f) Beschlusfassung über den Einspruch gegen den Ordnungsruf (§ 26).

§ 40 unverändert.

Jetzige Fassung.

Wahlen. § 41. Die vom P.L. vorzunehmenden Wahlen erfolgen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen bestehen, nach den Vorschriften der P.O.

Beschlußfähigkeit. § 42. Der P.L. ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit.

Vor einer Schlußabstimmung können 5 anwesende Abgeordnete die Feststellung der Beschlußfähigkeit oder Beschlußunfähigkeit verlangen. Diese geschieht durch Zählung (§ 38). Sie unterbleibt, wenn der Sitzungsvorstand über die Beschlußfähigkeit einig ist.

Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und nur noch Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden.

Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit bei einer Abstimmung oder einer Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen noch einmal abgestimmt oder gewählt. Ein für die ergebnislose Abstimmung gestellter Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt in Kraft.

Niederschrift über die Sitzung. § 43. Ueber jede Sitzung des P.L. wird eine Niederschrift angefertigt, welche namentlich die gefaßten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen wiedergibt und vom Vorsitzenden und zwei Beisitzern unterzeichnet wird.

Die Niederschrift wird in der Regel in der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt; sie gilt, wenn kein Einspruch erfolgt, als genehmigt und ist vom Vorsitzenden und den diensttuenden Beisitzern zu unterzeichnen. Ueber einen Einspruch entscheidet der P.L. Die Niederschrift über die letzte Sitzung der Tagung wird von dem Vorsitzenden und den diensttuenden Beisitzern ohne Vorlage vollzogen.

Die Ausfertigung der Beschlüsse besteht in einem von dem Vorsteher des Landtagsbüros beglaubigten Auszug aus der Niederschrift.

Die Bestellungen für die vom P.L. gewählten Beamten werden vom Vorsitzenden und dem Landeshauptmann vollzogen.

Stenographischer Bericht. § 44. Ueber jede Sitzung des P.L. wird ein wörtlicher Bericht nach der stenographischen Aufnahme angefertigt.

Jeder Redner erhält eine Uebertragung seiner Rede. Ist sie bis zu der bei Zusendung angegebenen Zeit nicht zurückgegeben, so wird Einverständnis mit ihrem Inhalt angenommen.

Es ist darauf zu achten, daß durch Änderungen in der stenographischen Aufnahme der Sinn des Gesprochenen nicht verändert wird. Wird eine Änderung beanstandet und ist eine Einigung mit dem Redner nicht zu erreichen, so entscheidet der Vorsitzende.

Die stenographische Aufnahme und Uebertragung einer Rede darf vor ihrer Prüfung durch den Redner ohne dessen Zustimmung keinem andern als dem Vorsitzenden vorgelegt werden.

Die Sitzungsberichte werden den Abgeordneten zugestellt.

Geschäftsführung der Ausschüsse. § 45. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sind bis zu dem bestimmten Zeitpunkt (§ 10 Abs. 3) noch nicht sämtliche Mitglieder eines Ausschusses benannt, so kann ihn der Vorsitzende des Landtages trotzdem zusammenberufen. Fehlen in diesem Falle der Vor-

Vorgeschlagene neue Fassung.

§ 41. Die vom Provinziallandtag vorzunehmenden Wahlen erfolgen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen bestehen, nach den Vorschriften der §§ 23 bis 31 des Wahlgesetzes vom 7. Oktober 1925 und der auf Grund des § 27 dieses Gesetzes beschlossenen Wahlordnung.

§ 42 unverändert.

§ 43 unverändert.

§ 44 unverändert.

§ 45 unverändert.

Jetzige Fassung.

sitzende und sein Stellvertreter, so wählt der Ausschuß einstweilen einen Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern.

§ 46. Der Ausschuß wählt einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer, welche für die Niederschrift über die Verhandlungen und die Ausfertigung der Beschlüsse sowie deren Abgabe an das Landtagsbüro Sorge zu tragen haben.

Im übrigen regeln die Ausschüsse ihren Geschäftsgang nach den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende schlägt für die einzelnen zur Beratung stehenden Gegenstände Berichterstatter für den P.L. vor. Die Berichterstattung erfolgt mündlich, wenn nicht der Ausschuß oder der P.L. anders bestimmt hat.

§ 47. Bei Beratung von Ur-Anträgen kann einer der Antragsteller mit beratender Stimme an den Beratungen im Ausschuß teilnehmen.

Der Ausschuß kann in geeigneten Fällen Abgeordnete mit beratender Stimme zuziehen.

Der Kommissar der Staatsregierung und die zu seiner Vertretung und Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten, der Vorsitzende des P.L., die mit der Vertretung von Vorlagen des P.L. von diesem beauftragten Berichterstatter, der Landeshauptmann und die von ihm beauftragten Provinzialbeamten können mit beratender Stimme an den Beratungen des Ausschusses teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen und jederzeit zu hören.

Die Mitglieder des P.L. können den Sitzungen als Zuhörer beiwohnen, sofern nicht geheime Beratung beschlossen worden ist.

§ 48. Wenn der Beschluß eines Ausschusses Aufwendungen von Provinzialmitteln erforderlich macht, die in den vom P.L. vorgelegten Haushaltsplänen oder sonstigen Vorlagen für den betreffenden Zweck nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe vorgesehen sind, oder wenn er eine Verminderung der Einnahmen zur Folge hat, so muß angegeben werden, wie die nicht gedeckten Beträge oder der Ausfall aufgebracht werden sollen.

Ein solcher Beschluß ist sofort dem Vorsitzenden des P.L. und dem Landeshauptmann mitzuteilen, damit der P.L. zu der Frage Stellung nehmen kann. Weiter ist der Beschluß, tunlichst nach erfolgter Stellungnahme des P.L., in dem Ausschuß zu beraten, zu dessen Geschäftsbereich die allgemeine Finanzverwaltung gehört. Der Vorsitzende dieses Ausschusses kann eine gemeinschaftliche Sitzung der beiden Ausschüsse anberaumen. Wenn der Beschluß an den P.L. gelangt, ist ihm über die Stellungnahme der beiden Ausschüsse zu berichten.

§ 49. Bei der Beratung von Eingaben in den Ausschüssen lautet der Antrag des Ausschusses in der Regel entweder:

- a) die Eingabe dem P.L. zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder als Material zu überweisen oder
- b) sie durch den Beschluß über einen anderen Gegenstand als erledigt zu erklären oder
- c) sie zurückzuweisen oder
- d) sie für ungeeignet zur Verhandlung im P.L. zu erklären.

Im letztgenannten Falle wird der Antrag des Ausschusses dem P.L. mitgeteilt. Wenn 5 Abgeordnete die Verhandlung verlangen, geht die Eingabe nochmals an den Ausschuß zur Prüfung und zum Bericht, andernfalls gilt der Antrag des Ausschusses als genehmigt. Eine sachliche Erörterung findet in beiden Fällen nicht statt.

Vorgeschlagene neue Fassung.

§ 46 Abs. 1 unverändert.

Im übrigen regelt sich der Geschäftsgang in den Ausschüssen nach den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung.

Abj. 3 unverändert.

§ 47 unverändert.

§ 48 unverändert.

Finanz-
Beschlüsse.

§ 49 unverändert.

Eingaben.

Jetzige Fassung.Erfah der
Bar-
auslagen
usw.Auslegung
der
Geschäfts-
ordnung.

§ 50. Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende, er kann aber auch eine Entscheidung des P.V. herbeiführen oder die Frage dem Geschäftsordnungsausschusse vorlegen.

Angenommen vom 63. und abgeändert vom 70. Rheinischen Provinziallandtag.

Die vom 70. Rheinischen Provinziallandtag am 26./27. Januar 1926 beschlossene Wahlordnung bleibt unverändert; der Schlusssatz „Vorstehende Wahlordnung findet usw.“ fällt fort.

Ferner wird bei Beratung des Gegenstandes von dem Vorsitzenden folgende Ergänzung des § 2 vorgeschlagen: Gleichzeitig hat der Provinziallandtag zu bestimmen, welcher von den gewählten Stellvertretern Stellvertreter im Sinne des § 32 der Provinzialordnung sein soll.

Die S.P.D.-Fraktion stellt folgende Abänderungsanträge:

1. § 11. Neuer Absatz 2, letzter Satz ist zu streichen.
2. § 11. Neuer Absatz 2, Satz 2 statt „ein Drittel“ zu setzen „ein Viertel“.
3. § 11. Absatz 3 wird das Wort in Zeile 2 „alsbald“ durch das Wort „sofort“ ersetzt.

Seitens der R.P.D.-Fraktion werden folgende Abänderungsanträge gestellt:

1. Der Provinziallandtag wolle beschließen:

§ 11 der Geschäftsordnung bleibt in der bisherigen Form und Inhalt unverändert bestehen.

I. Eventualantrag.

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

dem § 11 wird als Absatz 2 folgende Bestimmung beigelegt:

„Bestehen Zweifel darüber, ob der Gegenstand einer Vorlage, einer Eingabe oder eines Antrages zur Zuständigkeit des Provinziallandtags gehört, so ist diese Frage dem Ältestenrat vorzulegen. Verneint der Ältestenrat die Zuständigkeit des Provinziallandtags, so muß er den ablehnenden Beschluß mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit fassen. Dieser Beschluß bedarf zur Inkrafttretung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Provinziallandtags.“

Die Minderheit hat das Recht, vor der Abstimmung im Provinziallandtag ihre gegen-
teilige Auffassung über die Zuständigkeitsfrage durch einen Redner zum Ausdruck zu bringen“.

II. Eventualantrag.

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Im vorgeschlagenen neuen Absatz 2 des § 11 wird der Schlusssatz „Der Beschluß erfolgt in einfacher Abstimmung ohne Erörterung“ gestrichen.

III. Eventualantrag.

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Der neue Absatz 2 des § 11 erhält folgenden Zusatz: „Die Minderheit hat das Recht, vor der Abstimmung im Provinziallandtag ihre gegen-
teilige Auffassung über die Zuständigkeitsfrage durch einen Redner zum Ausdruck zu bringen“.

2. Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Im § 21 wird als Absatz 2 eingefügt:

„Auf Antrag einer Fraktion des Provinziallandtags müssen zu bestimmten Anträgen und Punkten der Tagesordnung Vertreter der Bevölkerung gehört werden.“

Vorgeschlagene neue Fassung.

§ 50. Die Abgeordneten erhalten Erfah der notwendigen Barauslagen und des nachweislich entgangenen Verdienstes sowie der nachweislich entstandenen Vertretungskosten.

Anstelle des Erfahes kann ein angemessener Pauschzah gewährt werden.

Ueber die erforderlichen Bestimmungen beschließt der Ältestenrat.

§ 51. Nebenstehender § 50 in unveränderter Fassung.

3. Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Im § 47 wird als Absatz 3 eingefügt:

„Auf Antrag einer Fraktion des Provinziallandtages müssen zu bestimmten Anträgen und Punkten der Tagesordnung Vertreter der Bevölkerung gehört werden.“

4. Die im § 39 vorgeschlagene neue Fassung ist zu streichen.

Im Laufe der Aussprache wird von dem Berichterstatter des Geschäftsordnungsausschusses anstelle des Schlusssatzes des neuen Absatzes 2 im § 11 folgender Passus vorgeschlagen:

„Eine Erörterung ist nur im Rahmen der Geschäftsordnungsbesprechung zulässig.“

Die von dem Berichterstatter vorgeschlagene neue Fassung der Geschäftsordnung unter Berücksichtigung des zum § 2 gestellten Zusatzantrages und seines Abänderungsantrages bezüglich des Schlusssatzes des neuen Absatzes 2 im § 11 wird angenommen, jedoch wird nach dem angenommenen Antrage der S. P. D.-Fraktion im § 11 Absatz 3 in Zeile 2 „alsbald“ durch das Wort „sofort“ ersetzt. Die übrigen Anträge werden abgelehnt. Da nach Ansicht der S. P. D.- und K. P. D.-Fraktion das Ergebnis der Abstimmung über den Abänderungsantrag der S. P. D.-Fraktion zu § 11 neuer Absatz 2, Satz 2 (statt $\frac{1}{3}$ ist zu setzen $\frac{1}{4}$) zweifelhaft ist, erfolgt auf Grund des Protestes des Abgeordneten Knab Auszählung der Stimmen durch die Abgeordneten Haas und Maus mit dem Ergebnis, daß der Antrag der S. P. D.-Fraktion abgelehnt ist.

Der Vorsitzende wird ermächtigt, die Tagesordnung für die nächste Sitzung, die morgen vormittag 9 ½ Uhr beginnt, festzusetzen.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 35 Minuten.)

Der Vorsitzende:

Dr. F a r r e s.

Die Schriftführer:

A. S a u c k. W. E l f e s.

Dritte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf,
Mittwoch, den 24. März 1926.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 40 Minuten.

Die Protokolle der ersten und zweiten Sitzung liegen auf dem Tische des Hauses offen.

Schriftführer für heute sind die Abgeordneten Dr. Kirchner und Triefel.

Das Verzeichnis der Ausschüsse ist auf die Plätze verteilt.

An Eingängen sind zu verzeichnen:

Zu überweisen an den Provinzial-
ausschuß und den Sachausschuß:

1. Antrag des Abgeordneten Tenhaeff, betreffend Miersregulierung, V
2. Antrag des Zentrums, betreffend Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer, I
3. Antrag des Zentrums zur Winzernot, V
4. 8 Anträge der S. P. D.-Fraktion, betreffend Fürsorgeerziehung, III.

Der Provinziallandtag nimmt sodann die Erklärungen der einzelnen Fraktionen und die weiteren Erklärungen des Landeshauptmanns zu dem Haushaltsplan der Provinzialverwaltung und zu den sonstigen Vorlagen entgegen. (Vergl. den stenographischen Bericht.)

Im Laufe der Sitzung sind noch folgende weitere Anträge eingegangen:

Zu überweisen an den Provinzial-
ausschuß und den Sachausschuß:

1. Antrag der Arbeitsgemeinschaft zur Winzernot, V und I
2. Antrag der Wirtschaftlichen Vereinigung, betreffend Aufgabe der Beteiligung der Provinz am RWG., an den Westerwaldbrüchen und der Rheinischen Wohnungsfürsorgegesellschaft, I
3. Antrag der S. P. D.-Fraktion, betreffend Existenzgefährdung der Gemeinden im rheinischen Braunkohlenggebiet infolge Abbaues der Braunkohlfelder, I

Zu überweisen an den Provinzial-
ausschuß und den Fachausschuß:

- | | |
|--|----------|
| 4. Antrag der S. P. D.-Fraktion auf Einrichtung einer Abteilung an einer Heil- und Pflegeanstalt für Kranke, die an den Folgen einer Gehirn-entzündung leiden, | III |
| 5. Antrag der Wirtschaftlichen Vereinigung, betreffend Weinsteuer und Weinzölle, | V |
| 6. Anträge der S. P. D.-Fraktion: | V und I |
| a) betreffend Mierregulierung, | |
| b) betreffend Kündigung des Mietvertrages mit dem katholischen Erziehungsfürsorgeverein Maria-Been über einen Teil der Anstalt Galkhausen, | III |
| c) betreffend zinslose Kredite an die Winzergenossenschaften, | V |
| d) betreffend Durchführung von Maßnahmen zur Linderung der Not in den Kreisen der kleinen Winzer, | V |
| e) betreffend Erhöhung des Titels IV des Ausgabeetats der Arbeits-anstalt Brauweiler, | III |
| f) betreffend Streichung der Ausgaben für einen zweiten katholischen Geistlichen in der Arbeitsanstalt Brauweiler, | III |
| g) betreffend Erhöhung des Titels II Positionen 3, 4, 5 und 7 des Haushaltsplanes der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, | III |
| h) betreffend Förderung des gemeinnützigen Kleinwohnungsbaues, | I |
| i) betreffend Veröffentlichungen des Landesarbeits- und Berufs-amts, | I |
| k) betreffend Beiträge für die Kranken-, Invaliden- und Angestellten-versicherung der Arbeiter und Angestellten der Provinzial-verwaltung, | I |
| l) betreffend Entschließung zur bestehenden Reichsbeamtenbesoldungs- und Ruhegehaltsordnung, | I |
| m) betreffend Unterstützung des Wegebaues in den Landgemeinden aus Anleihemitteln, | IV und I |
| n) betreffend Uebernahme sämtlicher mit der Ausgabe der Anleihe verbundenen Bankgeschäfte durch die Landesbank, | I |
| o) betreffend Fürstenabfindung, | I |
| p) Entschließung zur Wirtschaftsnot, | I. |

In dem zur Verteilung gekommenen Verzeichnis der Ausschüsse befindet sich ein Druckfehler. In den Geschäftsordnungsausschuß ist gewählt der Abgeordnete Dr. Hartmann (Barmen), nicht Dr. Hartmann (Remscheid).

Die Sitzungen der Fachausschüsse finden morgen wie folgt statt:

I.	Fachausschuß	um 9	Uhr	in	Zimmer	36,
II.	"	"	9	"	"	38,
III.	"	"	9 ½	"	"	6,
IV.	"	"	9	"	"	5,
V.	"	"	9	"	"	3.

Eine halbe Stunde nach Schluß der Vollsitzung tritt der V. Fachausschuß zu einer Sitzung zusammen.

Die nächste Vollsitzung findet Freitag vormittag 11 Uhr statt.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 10 Minuten.)

Der Vorsitzende:

Dr. Jarres.

Die Schriftführer:

Dr. Kirchner, Osk. Triebel.

Vierte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf,
Freitag, den 26. März 1926.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 45 Minuten.

Die Niederschrift über die letzte Plenarsitzung liegt auf dem Tische des Hauses offen.

Schriftführer für die heutige Sitzung sind die Abgeordneten Dr. Kirchner und Hauck.

Die Zentrumsfraktion hat mitgeteilt, daß anstelle des Abgeordneten Gessinger der Abgeordnete Broich in den V. Sachausschuß und anstelle des Abgeordneten Heuser der Abgeordnete Gessinger in den Geschäftsausschuß eingetreten ist. Der Provinziallandtag ist einverstanden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Vorsitzende des Schachtunglückes bei Oberhausen. Er spricht den Hinterbliebenen und den Verletzten herzlichstes Beileid des Provinziallandtages aus. Die Abgeordneten haben sich zu Ehren der Verunglückten von den Plätzen erhoben, was mit Dank festgestellt wird.

An weiteren Eingängen ist zu verzeichnen:

1. der Antrag der Fraktion der Arbeitsgemeinschaft, wonach als stellvertretende Mitglieder in den Provinzialausschuß eintreten sollen:

für Dr. Wesenfeld: Abg. Hartmann-Barmen anstelle des Abg. Steinmeyer,

für Frau Riedel: Rektor Steinmeyer anstelle des Abg. Hartmann-Barmen.

Der Provinziallandtag beschließt antragsgemäß.

2. Die Mitteilung der Fraktion der A. P. D., daß sie ihren Antrag, betreffend Kündigung des Mietvertrages mit dem katholischen Erziehungsfürsorgeverein Maria-Been und Benutzung der Anstalt Galkhausen in ihrem ganzen Umfange als Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke, zurückgenommen hat.

3. Der Antrag der S. P. D.-Fraktion zu Nr. 15 der Tagesordnung, betreffend Berücksichtigung des Rhein-Main-Verbandes für Volksbildung in Frankfurt am Main bei der Verteilung der im Etat zur Förderung von Kunst und Wissenschaft bereitgestellten Mittel. Der Antrag geht an den Provinzialausschuß und I. Sachausschuß.

4. Der Antrag der A. P. D.-Fraktion, betreffend Verkauf des Obstes an den Provinzialstraßen. Der Antrag geht an den Provinzialausschuß und IV. Sachausschuß.

Der Ältestenrat hat vorläufig davon Abstand genommen, eine beschränkte Redezeit festzusetzen, nimmt aber an, daß jede Fraktion freiwillig nicht länger als 10—15 Minuten zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung reden wird.

1. Der Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1924 bis 31. März 1925 wird durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt.

2. Der Provinziallandtag beschließt auf Antrag des I. Sachausschusses, den Haushaltsplan der Hauptverwaltung für das Rechnungsjahr 1926 unverändert anzunehmen.

3. Der Provinziallandtag befördert auf Vorschlag des Provinzialausschusses (Drucksachen-Nr. 6) und des I. Sachausschusses den Provinzialbaurat Crescioli zum Landesbaurat und beschließt ferner,

1. daß die Anstellung auf 12 Jahre, beginnend mit dem 1. April 1926, erfolgt,

2. Landesbaurat Crescioli gehalten ist, sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten, welcher als Abteilungsdirigent, fungiert, zu beschäftigen.

4. Der Provinziallandtag befördert auf Vorschlag des Provinzialausschusses (Drucksachen-Nr. 7) und des I. Sachausschusses den Landesverwaltungsrat Föhrenbach zum Landesrat und beschließt ferner, daß

1. die Anstellung auf 12 Jahre, beginnend mit dem 1. April 1926, erfolgt, unbeschadet der Vorschriften über die Veretzung der Beamten in den Ruhestand infolge Erreichung der Altersgrenze;

2. Landesrat Föhrenbach gehalten ist, sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen.

5. Der Provinziallandtag beschließt nach dem Antrage des Provinzialausschusses (Drucksachen-Nr. 5) und des I. Sachausschusses unter Genehmigung des Beschlusses des Provinzialausschusses vom 25. Januar 1926

die Versetzung des Landesobermedizinalrats Prof. Dr. Knepper in den Ruhestand vom 1. Februar 1926 ab und setzt das jährliche Ruhegehalt auf 9264 Mark fest.

6. Aenderung der Reichsbeamtenbesoldungs- und Ruhegehaltsordnung.

Die Entschliessung der kommunistischen Fraktion lautet:

„Die bestehende Reichs-Beamtenbesoldungs- und Ruhegehaltsordnung entspricht nicht den Forderungen des größten Teils der Beamtenschaft und Ruhegehaltsempfänger.

Die unteren Gehaltsgruppen, insbesondere von 1—5 und unter Berücksichtigung der unteren Steigerungstufen entsprechen in keiner Weise dem zum Leben notwendigen Existenzminimum. Die höheren Gehaltsgruppen dagegen, insbesondere von 10 aufwärts, gehen weit über das Existenzminimum hinaus, sind also nicht nur eine Ungerechtigkeit gegenüber den unteren Beamtengruppen, sondern stellen zu gleicher Zeit eine starke Belastung der Verwaltung und somit der Allgemeinheit dar.

Als berechtigt und dem Existenzminimum entsprechend, sind die mittleren Besoldungsgruppen anzusehen.

Daselbe Verhältnis, was sich bei der Besoldungsordnung zeigt, ist auch bei der Ruhegehaltsordnung zu verzeichnen, jedoch noch mit der Härte, daß die unteren Ruhegehaltsgruppen nach ihrem Indenruhestandtreten verhältnismäßig noch schlechter stehen als im Dienstverhältnis.

Bereits in verschiedenen Tagungen des Provinziallandtages wurden Anträge gestellt, an die Reichsregierung betreffs Umgestaltung der Besoldungs- und Ruhegehaltsordnung heranzutreten.

Der Provinziallandtag kann nicht unterlassen, auch in dieser Tagung auf die Ungerechtigkeit, unnötige Belastung der Verwaltungen und der Allgemeinheit hinzuweisen und tritt von neuem an die Reichsregierung heran, um sie aufzufordern, eine Aenderung der Besoldungs- und Ruhegehaltsordnung mit dem Ziel, Beseitigung der 13 Besoldungsgruppen und der Sondergruppen, Zusammenziehung derselben auf 7, Aufbesserung der unteren und Herabsetzung der höheren Gruppen, vorzunehmen.“

Auf Antrag des I. Sachausschusses wird Ablehnung dieser Entschliessung beschlossen.

7. Auf Antrag des I. Sachausschusses beschließt der Provinziallandtag die unveränderte Annahme des Haushaltsplans über Ruhegehälter und Hinterbliebenenrenten für das Rechnungsjahr 1926.

8. Beiträge für die Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Der Provinziallandtag beschließt die Ablehnung des nachstehenden Antrages der kommunistischen Fraktion:

1. Der Arbeitnehmeranteil der Beiträge für die Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung aller in der Verwaltung und in den Anstalten der Provinz beschäftigten, versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten übernimmt die Provinzialverwaltung.
2. Die zur Durchführung dieser Maßnahme erforderlichen Mittel werden bei dem Einzel-Etat der betreffenden Verwaltung bzw. Anstalt eingesetzt.
3. Die Beitragszuschüsse der Provinzialverwaltung zur freiwilligen Kranken- und Invalidenversicherung oder zur Ruhegehaltskasse für Angestellte bzw. Beamte werden von der Provinz nur für die Beamten bis einschließlich Gehaltsgruppe IX übernommen und sinngemäß für die Angestellten bis zur gleichen Einkommensgrenze.“

9. Gewährung von Ausweisen und Freifahrkarten zum Besuche von Provinzialanstalten.

Bei der Tagung des 70. Rheinischen Provinziallandtags vom 26./27. Januar 1926 hat die kommunistische Fraktion folgende Anträge eingebracht:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Alle Abgeordneten erhalten als Legitimation bei Besuchen von Anstalten usw. im Gebiet der Rheinprovinz besondere Ausweise ausgestellt.“

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Den Abgeordneten des Provinziallandtages wird für die Bahnen der Reichsbahngesellschaft im Gebiete der Rheinprovinz Freifahrkarte zur Verfügung gestellt.“

„I. Eventualantrag zu vorstehendem Antrag:

Abgeordnete des Provinziallandtages, die in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Einrichtungen und Anstalten der Rheinprovinz besuchen oder bei besonderen Anlässen zu ihrer Information Besichtigungen vornehmen, erhalten die dadurch entstehenden Fahrkosten erstattet.“

„II. Eventualantrag zu vorstehendem Antrag:

Die Mitglieder des Provinzialausschusses und der ständigen Kommissionen erhalten für die Bahnen der Reichsbahngesellschaft im Gebiete der Rheinprovinz Freifahrkarte.“

Auf Vorschlag des Provinzialausschusses (Drucksachen-Nr. 4) und des I. Fachausschusses wird Ablehnung dieser Anträge beschlossen.

10. Uebernahme von Bürgschaften.

Der Provinziallandtag beschließt auf Antrag des Provinzialausschusses (Drucksachen-Nr. 18) und des I. Fachausschusses

1. den Bericht des Provinzialausschusses, betreffend Uebernahme von Bürgschaften auf Grund der dem Provinzialauschuß durch den 69. Provinziallandtag erteilten Ermächtigung durch Kenntniznahme für erledigt zu erklären;
2. die Ueberschreitung der dem Provinzialauschuß erteilten Ermächtigung um 20 000 Mark nachträglich zu genehmigen,
3. den Provinzialauschuß zu ermächtigen, im Rechnungsjahre 1926 erforderlichenfalls anstelle des Provinziallandtages Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 1 Million Goldmark zu übernehmen.

11. Der Haushaltsplan für das Landes-Arbeits- und Berufsamt für das Rechnungsjahr 1926 wird auf Vorschlag des I. Fachausschusses unverändert angenommen.

12. Veröffentlichungen des Landes-Arbeits- und Berufsamts.

Die Entschliebung der kommunistischen Fraktion lautet:

„In verschiedenen Berichten der Monate Februar und März 1926 bringt das Landes-Arbeits- und Berufsamt Ausführungen, die geeignet sind, die Gefühle und Auffassungen der Arbeiter aufs gröbste zu verletzen. Die Arbeiter der Rheinprovinz erblicken darin eine einseitige Stellungnahme zugunsten der besitzenden Klassen.

Der Provinziallandtag mißbilligt solche Verstöße gegen die Interessen der Arbeiter.

Im übrigen ist der Provinziallandtag der Ansicht, daß sich das Landes-Arbeits- und Berufsamt in seinen Veröffentlichungen auf Angaben und Betrachtungen des Wirtschafts- und Arbeitsmarktes beschränken soll, aber alle wirtschaftlichen und politischen Folgerungen im Reichs- und Weltmaßstabe unterläßt, da amtliche Trugschlüsse sehr leicht falsche Schritte in den betreffenden Bevölkerungsschichten hervorrufen können.“

Auf Antrag des I. Fachausschusses wird Ueberweisung dieser Entschliebung an den Verwaltungsrat des Landes-Arbeits- und Berufsamtes beschlossen.

13. Der Haushaltsplan für das Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung für das Rechnungsjahr 1926 wird nach dem Antrage des I. Fachausschusses unverändert angenommen.

14. Schaffung eines Provinzialwohlfahrtsamtes.

Die Fraktion S.P.D. beantragt:

„Der 68. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 1924 beschlossen, den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion auf Schaffung eines Provinzialwohlfahrtsamtes dem Provinzialauschuß zur weiteren Erledigung zu überweisen. Da bisher in der Angelegenheit nichts unternommen worden ist, beantragt die Fraktion der S.P.D. erneut,

Provinziallandtag wolle beschließen:

Die Provinzialverwaltung möge zur Erzielung eines Höchstmaßes von Wohlfahrtsleistungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel überflüssige Behördenorganisation und Doppelarbeit vermeiden und deshalb eine Zusammenfassung ihrer Arbeiten auf dem Gebiete des Wohlfahrtswesens in einem Provinzialwohlfahrtsamt vornehmen. Das Provinzialwohlfahrtsamt hat gleichzeitig das arbeitgemeinschaftliche Zusammenwirken zwischen öffentlicher und privater Fürsorge gemäß § 5 Abs. 4 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht zu fördern.“

Der Provinziallandtag beschließt auf Vorschlag des I. Fachausschusses Ablehnung dieses Antrages. (Um 1 Uhr 20 Minuten tritt Pause ein bis 2 Uhr 15 Minuten.)

Die Sitzung wird um 2 Uhr 25 Minuten wieder eröffnet.

Der Vorsitzende teilt zunächst mit, daß von der Fraktion der S.P.D. ein Antrag, betreffend Aenderung des Vertrages mit der Stadt Bonn bezüglich des Ankaufs der Wesendonk'schen Gemäldesammlung eingegangen ist, der mit der laufenden Nummer 18 der heutigen Tagesordnung zu verbinden ist, da der I. Fachauschuß bereits Stellung dazu genommen hat.

15. Der Haushaltsplan für die Förderung von Kunst und Wissenschaft für das Rechnungsjahr 1926 wird in Uebereinstimmung mit dem I. Fachauschuß unverändert angenommen.

16. Der Provinziallandtag bewilligt auf Vorschlag des Provinzialauschusses (Drucksachen-Nr. 13) und des I. Fachauschusses aus Titel V, 1 des Haushaltsplans über die Förderung von Kunst und Wissenschaft für das Rechnungsjahr 1926 den Betrag von 164 000 RM. für die in der Vorlage des Provinzialauschusses angegebenen Zwecke und unter den vom Landeshauptmann noch näher festzusetzenden Bedingungen. Gleichzeitig wird der Provinzialauschuß ermächtigt, über den bei Titel V, 1 verbleibenden Restbetrag und über die Verwendung der etwa nicht zur Auszahlung kommenden

Beihilfen in Verbindung mit dem unter Titel V, 2 des gleichen Haushalts vorgesehenen Betrage zu beschließen.

17. Der Haushaltsplan für die Provinzialmuseen für das Rechnungsjahr 1926 wird nach dem Vorschlage des I. Sachausschusses unverändert angenommen.

18. Ankauf der Wesendonk'schen Gemäldesammlung.

Der Provinzialauschuß beantragt (Drucksachen-Nr. 12):

„Der Provinziallandtag möge sich mit dem gemeinsam mit der Stadt Bonn getätigten Ankauf der im Provinzialmuseum zu Bonn untergebrachten Wesendonk'schen Gemäldesammlung einverstanden erklären und den von dem Landeshauptmann mit Karl von Wesendonk und Freiherrn von Bissing, sowie mit der Stadt Bonn dieserhalb abgeschlossenen Verträgen seine Genehmigung erteilen.“

Der I. Sachausschuß schließt sich diesem Antrage an. Die Fraktion der R. P. D. stellt hierzu folgenden Antrag:

„Der Herr Landeshauptmann wird beauftragt, im § 2 des Vertrages mit der Stadt Bonn, betreffend Ankauf und Unterbringung der Wesendonk'schen Gemäldesammlung einen Zusatz zu erwirken, der es der Provinzialverwaltung ermöglicht, mit einem Teile der Bilder Wanderausstellungen innerhalb der Rheinprovinz zu veranstalten bzw. Ausstellungen und Museen damit kurzfristig zu beschicken.“

Welcher Teil der Gemäldesammlung für diesen Zweck freigegeben wird, ist vor Beginn jedes neuen Haushaltsjahres zwischen der Provinzialverwaltung und der Stadt Bonn zu vereinbaren. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet das Los.

Dem vom Provinzialauschuß beantragten Beschlusseurwurf erteilt der Provinziallandtag die Genehmigung in der Voraussetzung, daß vorstehende Bedingungen in dem Vertrage Aufnahme finden.“

Der Provinziallandtag beschließt, den Antrag des I. Sachausschusses und den Absatz 1 des Antrages der R. P. D.-Fraktion anzunehmen, den Absatz 2 und 3 des letzteren Antrages abzulehnen.

19. Unterstützung der Autorenstraße Nürnberg-Ring.

Nach dem Antrage des Provinzialauschusses (Drucksachen-Nr. 27) und des I. Sachausschusses ermächtigt der Provinziallandtag den Provinzialauschuß, falls die Inlandsanleihe des Provinzialverbandes den erstrebten Erfolg hat, aus dieser Inlandsanleihe ein geringverzinsliches Darlehen bis zu 450.000 RM. an den Kreis Akenau zu gewähren. Ueber Zinssatz und Tilgungsraten soll der Provinzialauschuß bestimmen. Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist, daß im Falle der Darlehensgewährung die Vollenbung des Unternehmens sichergestellt ist und ferner, daß ausreichende Garantien für die Verzinsung und Tilgung des Provinzialdarlehens gegeben werden.

20. Der Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr 1926 wird auf Vorschlag des I. Sachausschusses unverändert angenommen.

21. Maßnahmen der Hochwasserhilfe und des Hochwasserschutzes.

Der Provinziallandtag nimmt in Uebereinstimmung mit dem Provinzialauschuß (Drucksachen-Nr. 24) und dem I. Sachausschuß von dem Bericht des Provinzialauschusses über die Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Hochwasserhilfe Kenntnis und stellt mit Befriedigung fest, daß z. Bt. unter dem Eindruck der großen Hochwasserkatastrophe des Januars 1926 die Staatsregierung ernstlich um zukünftigen Hochwasserschutz bemüht ist. Der Provinziallandtag hofft, daß diese Bemühungen auch in Zukunft, wenn sich der Eindruck der Katastrophe mehr verwischt hat, unvermindert anhalten werden, um ähnlichen Katastrophen vorzubeugen. Betreffs der Hochwasserhilfe gibt der Provinziallandtag der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß, wenn die Prüfung der Schäden des letzten Hochwassers demnächst beendet ist, der Staat die angefangene Hilfsaktion für die Geschädigten nunmehr baldigst durchführt und daß dabei über die bisher zur Auszahlung gelangten durchaus unzureichenden Mittel weit hinaus gegangen wird.

Der von der Fraktion der Wirtschaftlichen Vereinigung gestellte Antrag mit dem Wortlaut:

„Die endgültige Abschätzung der Hochwasserschäden und deren Nachprüfung wird nach dem vorliegenden Bericht des Provinzialauschusses voraussichtlich am 1. April 1926 abgeschlossen sein. Infolgedessen wird mit der Verteilung der Hilfgelder, deren Bereitstellung in der vorgesehenen Höhe in vollem Umfange noch nicht feststeht, erst nach dem 1. April d. Jz. begonnen werden können. Inzwischen leiden zahlreiche Hochwassergegeschädigte bitterste Not. Um dem allergrößten Elend abzuwehren, haben daher einzelne Städte, wie z. B. die Stadt Köln begonnen, an die am schwersten Betroffenen Hilfgelder vorzuschußweise zu zahlen. Die meisten anderen Städte sind aber wegen ihrer augenblicklichen wirtschaftlichen Lage nicht imstande, dieses Beispiel nachzuahmen. Um diesem Zustand ungerechtfertigter Ungleichheit abzuwehren, beantragen die unterzeichneten Mitglieder der Fraktion der Wirtschaftlichen Vereinigung, der Provinziallandtag wolle beschließen, die für die Aenderung des Provinzialwappens, sowie die für den beabsichtigten Ankauf der von Wesendonk'schen und von Bissing'schen

Gemäldebefammlungen vorgeesehenen Beträge ausschließlich und ungefäumt für die schleunigste Auszahlung von Hilfsgebern an die Hochwassergefährdeten zu verwenden", wird auf Vorschlag des I. Sachausschusses abgelehnt.

22. Der Haushaltsplan für die Besoldung und anderen persönlichen Ausgaben der Provinzialbeamten bei der Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalenderjahr 1926 wird auf Vorschlag des I. Sachausschusses unverändert angenommen.

23. Der Provinziallandtag beschließt auf Antrag des I. Sachausschusses unveränderte Annahme des Haushaltsplans für die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr 1926.

24. Der Haushaltsplan für die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalenderjahr 1926 wird nach dem Antrage des I. Sachausschusses unverändert angenommen.

25. Nachtrag zur Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt. Der Provinziallandtag genehmigt auf Vorschlag des Provinzialausschusses (Drucksachen-Nr. 11) und des I. Sachausschusses den nachstehenden Nachtrag zur Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und ermächtigt den Provinzialausschuß, etwaige Änderungen, von denen der Herr Minister des Innern die Genehmigung des Nachtrages abhängig machen sollte, zu beschließen.

Nachtrag zur Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

§ 1.

Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz nimmt auf Beschluß des Provinzialausschusses und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern gemäß § 1 Abs. 6 der Satzung den Betrieb der Hagelversicherung auf.

Die Hagelversicherung wird in einer von der Feuerversicherung getrennten Versicherungsgemeinschaft betrieben.

Für die besonders eingerichtete Hagelversicherungs-Abteilung ist eine Sicherheitsrücklage zu bilden, welche von dem sonstigen Vermögen der Anstalt getrennt zu verwalten ist. Dieser Rücklage sind die sämtlichen Ueberschüsse jedes Geschäftsjahres zuzuführen.

Die erforderlichen Betriebsmittel hat die Anstalt gegen Vergütung der ihr dadurch entgehenden oder erwachsenden Zinsen vorzuschießen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2.

Soweit in diesem Satzungs-Nachtrage nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen der Satzung auch auf die Hagelversicherung sinngemäß anzuwenden.

Im übrigen werden die Versicherungsverhältnisse durch allgemeine Versicherungsbedingungen geregelt.

§ 3.

Die unmittelbare Verwaltung im Sinne dieses Satzungs-Nachtrages und der Allgemeinen Hagelversicherungsbedingungen wird von dem Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz geführt.

§ 4.

Zur Beratung des Generaldirektors in landwirtschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere in Fragen der Hagelversicherung wird ein landwirtschaftlicher Beirat gebildet, der aus höchstens 6 Mitgliedern besteht, die von der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz aus den Versicherten der Anstalt oder den Beamten der Kammer ernannt werden. In der Hagelversicherung ist dieser Beirat namentlich vor der Entscheidung des Verwaltungsrates über Beschwerden gegen Verfügungen des Generaldirektors und vor der Festsetzung einer Nachzahlung gemäß § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu hören.

26. Der Provinziallandtag beschließt nach dem Vorschlage des I. Sachausschusses, den Haushaltsplan für die Verwaltungskosten der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalenderjahr 1926 unverändert anzunehmen.

27. Gefährdung der Gemeinden im rheinischen Braunkohlenggebiet durch den rapiden Abbau der Braunkohlfelder.

Der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion lautet:

„Der immer stärker werdende rapide Abbau der Braunkohlfelder im rheinischen Braunkohlenggebiet hat nicht nur allein zu außerordentlichen Schäden an Eigentum und Gesundheit der Bewohner geführt, sondern gefährdet nunmehr auch die Existenz ganzer Gemeinden dieses Gebietes.“

Der Provinziallandtag wolle beschließen, die Provinzialverwaltung zu beauftragen, sich mit dem Oberpräsidenten und den in Frage kommenden Gemeinden umgehend in Verbindung zu setzen, um gemeinsam zu prüfen, wie es möglich ist, durch Umfiedlung, schärferer Anwendung der bestehenden oder Schaffung neuer gesetzlicher Vorschriften den untergehenden Gemeinden zu helfen.

Dem nächsten Provinziallandtag ist über das Ergebnis zu berichten."

Auf Vorschlag des I. Fachauschusses beschließt der Provinziallandtag Annahme dieses Antrages mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 das Wort „umgehend“ in „alsbald“ abgeändert wird.

28. Verlängerung des Preussischen Gesetzes zur Vinderung der Notlage der Rheinischen Notare vom 2. Januar 1924.

Der Verein für das Notariat in Rheinpreußen bittet den Landtag in einer Eingabe, bei der Staatsregierung darauf hinwirken zu wollen, daß das Gesetz zur Vinderung der Notlage der Rheinischen Notare vom 2. Januar 1924 bis zum Ablauf des Jahres 1929 verlängert wird.

Auf Vorschlag des I. Fachauschusses beschließt der Provinziallandtag, diese Petition an den Provinzialauschuß zur Erledigung zu überweisen.

29. Antrag des Gemeinderats von Beuel auf Uebernahme der durch die Besatzung, den Rhein- und Ruhrkampf und die Separatistenherrschaft entstandenen Lasten auf das Reich.

Der Bürgermeister von Beuel übersendet mit Schreiben vom 1. März 1926 einen Gemeinderatsbeschuß, betreffend Antrag auf Uebernahme der durch die Besatzung, den Rhein- und Ruhrkampf und die Separatistenherrschaft entstandenen Lasten auf das Reich, mit der Bitte um Kenntnisaufnahme und Herbeiführung eines Beschlusses, in welchem die bestimmte Erwartung zum Ausdruck gebracht wird, daß die fraglichen Kosten auf das Reich übernommen werden.

Nach dem Antrage des I. Fachauschusses beschließt der Provinziallandtag, den Antrag an den Provinzialauschuß zur Weitergabe an die Staatsregierung als Material zu überweisen.

30. Selbständigkeit der Stadt Gräfrath.

Der Industrieverein Gräfrath übersendet eine in der Frage der Eingemeindung der Stadt Gräfrath nach Solingen einstimmig gefaßte Entschliesung der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Industrievereins Gräfrath mit der Bitte, nach Kräften dafür eintreten zu wollen, daß die Selbständigkeit der Stadt Gräfrath erhalten bleibt. Auf Vorschlag des I. Fachauschusses wird Ueberweisung dieser Entschliesung an den Provinzialauschuß zur Erledigung beschloffen.

31. Auskreisung der Stadt Düren aus dem Landkreise Düren.

Der Antrag des Provinziallandtagsabgeordneten Bongarz u. a. lautet:

„Der Kreistag des Kreises Düren hat sich in seiner Sitzung vom 22. März 1926 damit einverstanden erklärt, daß die Stadt Düren aus dem Kreisverbande auscheiden solle.

Da die Vermögensauseinandersetzung bis zur Tagung des Provinziallandtags am 23. März nicht mehr beendet werden konnte, von beiden Seiten aber allergrößter Wert darauf gelegt wird, daß die Auscheidung der Stadt aus dem Kreise möglichst bald vollzogen wird, so stellen wir hiermit den Antrag:

Der Provinziallandtag möge eine gegebenenfalls nötige Anhörung des Provinziallandtags auf den Provinzialauschuß übertragen und diesen ermächtigen, ein von der Staatsregierung etwa gefordertes Gutachten zu geben.

Zur Begründung des Antrages wird folgendes angeführt:

Die Flächengröße des Stadtgebietes Düren beträgt rund 1768 ha, die Einwohnerzahl der Stadt nach der letzten Volkszählung rund 38 000. Düren ist mit allen Einrichtungen einer größeren Mittelstadt versehen. Es sind in der Stadt vorhanden: 8 große, voll ausgebaute Volksschulsysteme, gewerbliche Berufsschule, kaufmännische Berufsschule, städtische Handelsschule mit hauptamtlichen Lehrkräften, freiwillige Zeichenschule, städt. Lyzeum mit Oberlyzeum, Gymnasium mit Realprogymnasium, Reformrealgymnasium mit Realschule, kath. Lyzeum, städtische Volkshochschule, Stadttheater, Museum, Stadtbücherei, Volksschule, städtische Sparkasse, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Schlachthof, Chemisches Untersuchungsamt, Badeanstalten, Fuhrpark, Entwässerungsanlage und Rieselfelder, Feuerwehr, Rittergut Burgau mit städtischer Waldschule, Stadtforst, Säuglingsheim, Krankenanstalten, große Wohlfahrtsstiftungen und ausgedehnte städtische Kleinhausniedlungen. Im Stadtgebiet liegen die Rheinische Provinzial-Heil- und Pfliegeanstalt mit 600 Kranken und ca. 200 Beamten und Angestellten, die katholisch-rheinische Provinzialblindenunterrichtsanstalt mit Blindenwerkstätte und Annaheim, Blindenasyl für Erwachsene sowie das Provinzialblindenheim.

In Düren haben ihren Sitz zahlreiche Reichs- und Staatsbehörden und Banken. Ferner:

1. Vereinigte Industrieverbände Düren, Euskirchen, Füllich, Schleiden, denen folgende Unterverbände angeschlossen sind:

a) Vereinigung der Industriellen von Düren und Umgegend e. V.,

- b) Industrieverband für den Bezirk Euskirchen e. B. mit folgenden Unterverbänden:
 1. Arbeitgeberverband der Textilindustrie von Euskirchen und Umgegend, e. B.,
 2. Arbeitgeberverband der keramischen Industrie von Euskirchen,
 c) Industrieverband Kreis Süllich, e. B.,
 d) " des Kreises Schleiden, e. B.,
 e) Arbeitgeberverband der Roh- und Weißzuckerfabriken für das Wirtschaftsgebiet Erft/Rur.
2. Vereinigung der Industriellen von Düren und Umgegend, e. B.
 Diesem Spitzenverband sind folgende Unterverbände angeschlossen:
 a) Arbeitgeberverband der Metallindustrie von Düren und Umgegend, e. B.,
 b) Gruppe IIa: Papiererzeugende Industrie,
 c) Arbeitgeberverband der papierverarbeitenden Industrie von Düren und Umgegend, e. B.,
 d) Textilarbeitgeberverband für Düren und Umgegend, e. B.,
 e) Arbeitgeberverband von Düren und Umgegend, e. B.
3. Mittelstandshaus Düren als gemeinsame Verwaltungsstelle des gesamten Handwerks und der vereinigten Kaufmannschaft für Stadt und Kreis Düren.

Diesen Arbeitgeberverbänden stehen die einschlägigen Arbeitnehmerverbände gegenüber, die der Parteiangehörigkeit entsprechende selbständige Verwaltungen und Geschäftsstellen unterhalten.

Dürens Bedeutung im Wirtschaftsleben steht in keinem Verhältnis zu seiner Einwohnerzahl als Mittelstadt. Die Dürener Tuch-, Papier-, Teppich- und Metallfabriken haben Weltruf.

Es sind im Dürener Wirtschaftsgebiet vorhanden:

34	Betriebe der Metallindustrie,
25	" " Papiererzeugung,
25	" " Papierverarbeitung,
12	" " Textilindustrie,
34	" verschiedener Gattungen.

130 Betriebe.

Die Stadt Düren ist wichtiger Eisenbahnknotenpunkt und Sitz eines Eisenbahnbetriebsamtes, eines Eisenbahnverkehrsamtes mit mehr als 2000 Beamten und Arbeitern. Die Zahl des Dienstpersonals bei der Eisenbahn wird noch um ein beträchtliches steigen, wenn der noch im Bau begriffene Vorbahnhof Düren (Umschlagbahnhof) in Betrieb genommen wird. Seit einem Jahre ist Düren auch Sitz der Düren-Nachener Verkehrs-Gesellschaft, die mit mehr als 20 Fahrzeugen den Personen- und den Stückgüterverkehr von Düren in die ganze Umgebung ausübt. Die bauliche Entwicklung der Stadt hat durch ihre bedeutende Industrie große Fortschritte gemacht und wird in moderner Weise weiter betrieben.

Die Zahl der städtischen Beamten und Angestellten beträgt rund 300. Die Beamtschaft ist in allen Gruppen derart geschult, daß sie den Anforderungen der Verwaltung einer kreisfreien Stadt in jeder Beziehung gewachsen ist. Die städtische Verwaltung ist schon jetzt mit fast allen Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten ausgestattet. Die Errichtung eines eigenen Versicherungsamtes wie auch die evtl. Errichtung eines eigenen Kaufmanns- und Gewerbegerichts bietet keinerlei Schwierigkeiten. Einen eigenen staatlichen Kreisarzt würde die Stadt voraussichtlich noch nicht benötigen. Der jetzige Kreisarzt könnte für Stadt- und Landkreis Düren bestellt werden.

Der Haushaltsplan der Stadt Düren von 1925 schloß in Einnahme und Ausgabe mit je 6 882 000 Mark ab. An indirekten Gemeindesteuern waren im Jahre 1925 veranlagt 227 800 Mark, an direkten Steuern 970 000 Mark, an Ueberweisungen aus Reichsteuern usw. 1 155 000 Mark, insgesamt aus Steuern und Abgaben 2 353 800 Mark. Der Haushaltsplan der städtischen Betriebe schließt in Einnahme und Ausgabe mit 2 151 760 Mark, des Stadtwohlfahrtsamts mit 1 074 000.

Hiernach dürften besondere Verhältnisse vorliegen, die das Ausscheiden aus dem Kreisverbände rechtfertigen, zumal feststeht, daß die Stadt Düren die erforderliche Größe und Leistungsfähigkeit besitzt, einen eigenen Stadtkreis zu bilden.

Das Ausscheiden der Stadt wird die Leistungsfähigkeit des Restkreises nicht beeinträchtigen. Der jetzige Kreis Düren wird aus 88 Landgemeinden, die zu 24 Landbürgermeistereien zusammengezogen sind, sowie der Stadt Düren gebildet. Neuerdings ist die bisherige Landgemeinde Nideggen zur Stadt erhoben. Der jetzige Kreis Düren hat eine Gebietsfläche von 56 232,67 ha mit einer Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung von rund 116 000. Demnach behält der Restkreis bei Ausscheiden der Stadt Düren eine Gebietsfläche von 54 464 ha mit rund 78 000 Einwohnern. Die Belastung der Stadt durch Kreisabgaben betrug im Rechnungsjahre 1924: 268 843,12 Mark, im Rechnungsjahre 1925: 385 000 Mark. Die Leistungen des Kreises als Bezirksfürsorgeverband an die Stadt und der auf die Stadt entfallende Anteil an der

Provinzialumlage decken sich mit den Beträgen, welche die Stadt als Umlage an den Kreis zahlt. Die Auseinanderlegung über das Kreisvermögen wird sich u. G. ohne Schwierigkeiten erledigen lassen, zumal Stadt- und Kreisverwaltung sich darüber einig sind, daß die Auseinanderlegung auf der Grundlage eines Sachverständigenutachtens erfolgen soll, welches gemeinsam von den Geschäftsführern des Reichsstädtebundes, Dr. Haedel und des Preussischen Landkreistages Landrat a. D. Konstantin, abgegeben werden soll. Im Falle des Auseinandergehens der Ansichten der beiden Gutachter ist ein Dritter hinzuzuziehen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren hat am 20. März 1925 einstimmig beschlossen, das Ausscheiden aus dem Landkreise Düren und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes, Stadtkreises, auf Grund der Bestimmungen des § 4 Abs. 3—5 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 zu beantragen. Demgemäß ist am 7. Dezember 1925 an den Landrat des Kreises und Vorsitzenden des Kreis Ausschusses hier selbst ein dahingehender Antrag gestellt worden. Der Kreis Ausschuß des Kreises Düren hat in seiner Sitzung vom 26. Februar ds. Jrs. einstimmig beschlossen, dem Antrage der Stadt Düren stattzugeben. Der Kreistag ist diesem Beschlusse am 22. März 1926 beigetreten.

Gemäß § 4 Absatz 3—5 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 kann nach Anhörung des Provinziallandtages auch Städten von geringerer Einwohnerzahl als 40 000 auf Grund besonderer Verhältnisse das Ausscheiden aus dem bisherigen und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden. Gemäß § 4 Abs. 4 a. a. O. ist zuvor eine Auseinanderlegung darüber zu treffen, welchen Anteil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen Kreises sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.“

Auf Antrag des I. Fach Ausschusses wird unveränderte Annahme beschlossen.

32. Aufgabe der Beteiligung des Provinzialverbandes am R.-W.G., an den Westerwaldbrüchen A.-G. und an der Rheinischen Wohnungsfürsorgegesellschaft m. b. H.

Die Fraktion der Wirtschaftlichen Vereinigung beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Der Provinzialausschuß wird beauftragt, die Beteiligung der Provinz

1. am Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk,
 2. an den Westerwaldbrüchen A.-G.,
 3. an der Rheinischen Wohnungsfürsorgegesellschaft m. b. H.
- abzustoßen.

Die dadurch freiwerdenden Mittel werden nach näherer Bestimmung durch den Provinzialausschuß für Zwecke der Provinzialstraßenverwaltung verwandt.“

In Uebereinstimmung mit dem I. Fach Ausschuß beschließt der Provinziallandtag, den Antrag abzulehnen.

33. Der Haushaltsplan über die Taubstummenanstalten und der Haushaltsplan des Taubstummenheims Guskirchen für das Rechnungsjahr 1926 werden unverändert angenommen.

34. Der Haushaltsplan über das Blindenwesen für das Rechnungsjahr 1926 wird nach dem Vorschlage des II. Fach Ausschusses unverändert angenommen.

35. Der Provinziallandtag beschließt nach dem Vorschlage des II. Fach Ausschusses, den Haushaltsplan über das Hebammenwesen für das Rechnungsjahr 1926 unverändert anzunehmen.

36. Erholungskur für schulpflichtige Fürsorgezöglinge.

Zu

1. dem Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, für alle schulpflichtigen Fürsorgezöglinge sofort nach der Ueberweisung in die Fürsorgeerziehung eine sechswöchige Erholungskur durchzuführen, abgesehen von den Kindern, bei denen der Arzt eine solche Kur nicht für erforderlich hält;
2. dem Antrag der kommunistischen Fraktion, für alle schulpflichtigen Fürsorgezöglinge sofort nach der Ueberweisung in die Fürsorgeerziehung eine sechswöchige Erholungskur durchzuführen,

schlägt der II. Fach Ausschuß folgende Beschlußfassung vor (Drucksachen-Nr. 29):

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag der S.P.D. durch die Maßnahmen der Verwaltung als erledigt ansehen und gleichzeitig auch den Antrag der kommunistischen Fraktion ablehnen.“

Der Provinziallandtag erhebt den Antrag des II. Fach Ausschusses zum Beschluß.

37. Besetzung zweier Beamtenstellen bei der Fürsorgeerziehung mit Personen aus den Gewerkschaften.

Die sozialdemokratische Fraktion beantragt (Drucksachen-Nr. 30):

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, von den freien und christlichen Gewerkschaften 2 Beamte in etatsmäßige Stellen einzusetzen. Die Beamten müssen Erfahrung besitzen auf den Gebieten der Berufsberatung, des Arbeitsmarktes und wirtschaftlichen Betriebsführung. Ihre Aufgabe ist, die Arbeits-

ausbildung der Zöglinge in den Anstalten zu fördern und zu überwachen sowie die Ueberleitung in einen freien Beruf bei der Entlassung unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Eltern und der Zöglinge herbeizuführen. Geschäfts- und Zentralstelle können sich der Mithilfe dieser beiden Beamten bedienen.“

In Uebereinstimmung mit dem II. Sachausschuß beschließt der Provinziallandtag Ablehnung dieses Antrages.

38. **Beaufsichtigung der Fürsorgezöglinge durch die Jugendämter.**

Die sozialdemokratische Fraktion beantragt (Drucksachen-Nr. 31):

„Um den gesetzlichen Bestimmungen des Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetzes im Sinne der Zweckbestimmung der Jugendämter Rechnung zu tragen, beantragen wir, dem katholischen und evangelischen Erziehungsverein die Aufsicht über die Fürsorgezöglinge zu entziehen und den Abs. 1 des § 8 der Anweisung des Rheinischen Provinzialverbandes über Ausführung der Fürsorgeerziehung wie folgt zu fassen:

Die Beaufsichtigung der untergebrachten Zöglinge erfolgt durch den Landeshauptmann, der sich zu diesem Zweck der Jugendämter zu bedienen hat. Die Jugendämter können in Einverständnis mit dem Landeshauptmann mit der Beaufsichtigung der Zöglinge sowohl ihre eigenen Organe, als auch besondere Fürsorger betrauen. Nebenher kann der Landeshauptmann die Beaufsichtigung durch von ihm angestellte Fürsorgeerziehungsinspektoren ausüben lassen.“

Auf Vorschlag des II. Sachausschusses wird Ablehnung dieses Antrages beschlossen.

39. Die kommunistische Fraktion stellt zur Fürsorgeerziehung folgende Anträge (Drucksachen-Nr. 32):

1. Die Unterbringung fürsorgeerziehungsbedürftiger Minderjähriger in privaten Fürsorgeanstalten ist einzustellen. Diese privaten Anstalten sind möglichst umgehend in den Besitz und die Verwaltung der Provinz zu bringen.
2. Die hilfsbedürftigen Jugendlichen sind möglichst im Bereich des für sie zuständigen Jugendamtes unterzubringen. Bei Unterbringung außerhalb des Bezirks des Jugendamtes liegt die Verantwortung für den Minderjährigen weiter dem fürsorgepflichtigen Jugendamt ob.
3. Körperlich und geistig erkrankte Minderjährige werden in besonderen Fürsorgeheimen untergebracht.
4. Die Fürsorgeheime sind zu sozialen Arbeitsschulen auszugestalten. Die Schüler und Schülerinnen sind möglichst koedukativ im Geiste gesellschaftlicher Solidarität zu erziehen und in allen Fragen der Verwaltung, der Disziplin und des Unterrichts zu weitgehendster Selbstverwaltung heranzuziehen. Der Arbeitsunterricht und die Berufsausbildung sind unter Förderung der mannigfachen Begabung im Hinblick auf gesellschaftlich notwendige Arbeit zu erteilen. Beim Arbeitsunterricht kann an Stelle der Erziehung in Heimen berufliche Arbeitsgemeinschaft im Anschluß an Lehrwerkstätte oder Betrieb treten.
5. Bei gewerblichen Arbeitsleistungen ist tariflicher Lohn zu zahlen. Kinder unter 14 Jahren dürfen mit gewerblichen Arbeiten nicht beschäftigt werden.
6. Die Verpflegung und Bekleidung muß gut und ausreichend sein.
7. Die Lehrer und Angestellten der Fürsorgeheime müssen besonders pädagogisch befähigt und geschult und in der Jugendbewegung erfahren sein. In jedem Heim muß mindestens ein Arzt oder Ärztin haupt- oder nebenamtlich angestellt sein. Die Leitung des Heimes ist stets einem besonders befähigten Pädagogen zu übertragen.
8. In allen Heimen sind Schülerräte einzusetzen.
9. Strafen dürfen nur mit Zustimmung der Schülerräte verhängt werden. Prügelstrafen, Haftstrafen, sowie Kostentziehung sind unzulässig, ebenso Entziehung der Arbeit als Strafmittel.
10. Die Schüler dürfen Briefwechsel führen und den Besuch von Angehörigen und Pakete empfangen. Die Regelung erfolgt im Einvernehmen mit den Schülerräten.
11. Fürsorgeheime unterliegen neben der Aufsicht durch die Jugendämter der Kontrolle durch das Gewerkschaftskartell (Gewerkschaftskartelle) des nächstliegenden Ortes.

Familienpflege.

1. Soweit hilfsbedürftige Minderjährige in Familienpflege untergebracht sind, müssen sie mindestens einmal wöchentlich durch Beauftragte des nächst gelegenen Jugendamtes besucht werden.
2. Bei gewerblicher Beschäftigung ist tarifmäßiger Lohn zu zahlen. Kinder unter 14 Jahren dürfen gewerblich nicht beschäftigt werden.
3. Familienpflege, die nicht ausreichende Beköstigung, Bekleidung und Erziehung gewährleistet, ist unstatthaft. Ueber das Vorliegen des ausreichenden Maßes befindet das Jugendamt gemeinsam mit dem Gewerkschaftskartell (Gewerkschaftskartelle) des nächst gelegenen Ortes.
4. Familienerziehern, die ihre Pfleglinge mißhandeln oder in nicht ausreichender Weise beköstigen, bekleiden und erzogen haben, dürfen Minderjährige nicht wieder in Pflege gegeben werden.
5. Den Familienerziehern ist so ausreichende Entschädigung zu gewähren, daß sie ihre vorgenannten Verpflichtungen voll und ganz erfüllen können.“

Der Provinziallandtag beschließt auf Antrag des II. Sachausschusses, die Anträge abzulehnen.

40. Abschaffung der Prügelstrafe in den Anstalten.

Der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion lautet:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, die Prügelstrafe in den Provinzialanstalten abzuschaffen. Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, so bitten wir zu beschließen, die Prügelstrafe bei den männlichen Fürsorgezöglingen über 14 Jahren einzustellen, wie dieses bei den weiblichen Zöglingen schon heute der Fall ist.“

Der II. Sachausschuß beantragt hierzu (Drucksachen-Nr. 33):

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag, der sich auf alle Erziehungsanstalten beziehen soll — in dem Wortlaut des Antrages ist das Wort „Provinzialanstalten“ durch „Erziehungsanstalten“ zu ersetzen — ablehnen und gleichzeitig damit den Antrag der kommunistischen Fraktion, betreffend Prügelstrafen ablehnen.“

Der Provinziallandtag beschließt nach dem Vorschlage des II. Sachausschusses.

41. Aenderung der Satzung der Ruhegehaltskasse.

Die sozialdemokratische Fraktion beantragt zur Satzung der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz (Drucksachen-Nr. 34):

„§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Mitglieder der Kasse sind die beitriffberechtigten öffentlichen Körperschaften; versicherte Beamte und Dauerangestellte können, wenn sie nicht disziplinarisch aus ihrem Amt entfernt wurden, beim Ausscheiden aus ihrem Dienst in einer Mitgliederkörperschaft ohne gleichzeitig anderwärts die bisherigen Anwartschaftsrechte zugesichert zu erhalten, die bei ihrer bisherigen Dienststelle erworbene Anwartschaft bei der Ruhegehaltskasse fortsetzen bzw. aufrechterhalten unter regelmäßiger Zahlung des Beitrages, welcher für die innegehabte Dienststelle festgestellt wird.

Absatz 2 ist zu streichen.

Sinngemäß gelten diese Anträge auch für die Satzungen der Witwen- und Waisenverjorgungsanstalt.“

Entsprechend dem Antrage des II. Sachausschusses wird dieser Antrag dem Provinzialausschuß zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

42. Uebertragung der dem Provinzialverbände und der Landesbank gehörigen Geschäftsanteile an der evgl. Krankenhaus-Ges. m. b. H. zu Waldbrohl auf die evgl. Innere Mission.

Der Provinzialausschuß unterbreitet folgenden Beschlußantrag (Drucksachen-Nr. 26):

- I. Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß die dem Provinzialverband und der Landesbank gehörigen Gesellschaftsanteile der Evangelischen Krankenhaus G. m. b. H. zu Waldbrohl auf den Rheinischen Provinzialausschuß für Innere Mission übertragen werden.
- II. Der Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialausschuß, nötigenfalls der Landesbank gegenüber die Bürgschaftserklärung für die der Evangelischen Krankenhaus G. m. b. H. gegen erstfällige Hypotheken gewährten Baudarlehen in Höhe des rechtskräftig im Grundbuch eingetragenen Aufwertungsbeitrages zu erneuern, wenn der Inneren Mission (gegen erstfällige hypothekarische Verpfändung des Anstaltsbesitzes der genannten Gesellschaft) ein Darlehen in Höhe des nach sachverständigem Urteil zu errechnenden Bedarfs für Inventarbeschaffung — tunlichst nicht über 250 000 Mark — gewährt wird und die Landesbank dann bereit ist, sich mit der zweiten Hypothek hinter dieser Summe zu begnügen.
- III. Die nähere Aufstellung der Vertragsbedingungen nach Maßgabe der in dem Bericht des Provinzialausschusses aufgestellten Grundzüge wird dem Provinzialausschuß übertragen.“

Entsprechend dem Antrage des III. Sachausschusses wird unveränderte Annahme des Antrages beschlossen.

43. Teilweise Wiederinbetriebnahme der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen als Irrenanstalt.

Auf Antrag des Provinzialausschusses (Drucksachen-Nr. 16) und des III. Sachausschusses beschließt der Provinziallandtag:

„In den Gebäuden der früheren Männerseite der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen wird wieder eine Irrenanstalt in Betrieb genommen.

Die vom Provinzialausschuß dazu schon getroffenen Maßnahmen werden genehmigt.

Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, den Betrag, der zur baulichen Instandsetzung und Ausgestaltung der Anstalt entsprechend der geänderten Anstalts-Aufteilung notwendig ist, falls und soweit er nicht aus der Entschädigung der Reichsvermögensverwaltung zur Verfügung steht, aus der gemäß besonderer Vorlage aufzunehmenden Anleihe zu decken.“

44. Errichtung einer Provinzialkinderanstalt für seelisch Abnorme. In Uebereinstimmung mit dem Provinzialausschuß (Drucksachen-Nr. 17) und dem III. Fachausschuß beschließt der Provinziallandtag:

„In den Gebäuden der früheren Anstalt für hirnerkrankte Kriegsbeschädigte in Bonn wird eine Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme eingerichtet.“

45. Der Haushaltsplan der Anstaltsfürsorge für bezirkshilfsbedürftige Geistesranke, Idioten, Epileptiker, Taubstumme und Blinde für das Rechnungsjahr 1926 wird auf Vorschlag des III. Fachausschusses unverändert angenommen.

46. Einrichtung einer Abteilung für Kranke, die an den Folgen einer Gehirnentzündung leiden.

Der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion lautet:

„Der Landtag ersucht den Provinzialausschuß möglichst umgehend zu prüfen, ob bei einer Heil- und Pflegeanstalt eine Abteilung für Kranke eingerichtet werden kann, die an den Folgen einer Gehirnentzündung (Gehirngrippe) leiden.“

Sollte die Prüfung ergeben, daß ein Bedürfnis vorhanden und im Rahmen des jetzigen Haushaltsplanes die Errichtung möglich ist, so kann der Provinzialausschuß die Errichtung durchführen, ohne den Landtag noch besonders zu fragen.“

Entsprechend dem Antrage des III. Fachausschusses beschließt der Provinziallandtag unveränderte Annahme dieses Antrages.

47. Zu den Haushaltsplänen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten (einschl. der Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme) für das Rechnungsjahr 1926 beantragt der III. Fachausschuß (Drucksachen-Nr. 35):

„Der Provinziallandtag wolle die Haushaltspläne unverändert annehmen.“

„Sedoch ersucht der Fachausschuß den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß zu beauftragen, den Antrag der Fraktion der S.P.D. an den 69. Provinziallandtag (Drucksachen-Nr. 54) auf andere Eingruppierung des Personals in den Heil- und Pflegeanstalten baldigt im Sinne der Antragsteller zur Erledigung zu bringen.“

Der Provinziallandtag erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

48. Aufhebung der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924.

Die kommunistische Fraktion hat im 70. Rheinischen Provinziallandtage beantragt:

„Provinziallandtag wolle beschließen:

Die Reichsregierung wird ersucht, die Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 aufzuheben.

Die Kosten für die gehobene Fürsorge für Kriegssopfer, Alters- und Unfallrentner, Kleinrentner werden vom Reich übernommen.“

Dieser Antrag ist vom Provinziallandtag dem Provinzialausschuß zur Stellungnahme vor der nächsten Provinziallandtagstagung überwiesen worden.

Der Provinzialausschuß beantragt (Drucksachen-Nr. 15):

„Der Provinziallandtag wolle über den Antrag zur Tagesordnung übergehen.“ Auf Antrag des III. Fachausschusses beschließt der Provinziallandtag nach dem Antrage des Provinzialausschusses.

49. Zu dem Haushaltsplan der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene beantragt die kommunistische Fraktion:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

In den Haushaltsplan der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene werden in die Positionen 3, 4, 5 und 7 der Ausgaben, Titel II sächliche Aufwendungen, die gleichen Beträge eingesetzt, wie im Haushaltsjahr 1925/26.“

Der Provinziallandtag beschließt nach dem Antrage des III. Fachausschusses, den Antrag abzulehnen.

Im übrigen wird der Haushaltsplan der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene für das Rechnungsjahr 1926 unverändert angenommen.

50. Zu dem Haushaltsplan der Krüppelfürsorge für das Rechnungsjahr 1926 beschließt der Provinziallandtag nach dem Antrage des III. Fachausschusses unveränderte Annahme.

51. Der Haushaltsplan der orthopädischen Provinzial-Kinderheilstätte zu Süchteln für das Rechnungsjahr 1926 wird entsprechend dem Antrage des III. Fachausschusses unverändert angenommen.

52. Belegung der Anstalt in Waldbröl mit schulpflichtigen Zöglingen.

Die sozialdemokratische Fraktion beantragt:

„Unter der Voraussetzung, daß die Anstalt Galkhausen wieder als Heil- und Pflegeanstalt eingerichtet wird, beantragen wir, die Anstalt in Waldbröl mit schulpflichtigen Zöglingen zu belegen und als Fürsorgeerziehungsanstalt durch die Provinzialverwaltung paritätisch zu betreiben.“

In Übereinstimmung mit dem II. Sachausschuß beschließt der Provinziallandtag Ablehnung dieses Antrages.

53. Ersatz der Reiseinspektoren der Erziehungsvereine durch solche der Provinzialverwaltung.

Die sozialdemokratische Fraktion beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, die Reiseinspektoren des katholischen und evangelischen Erziehungsvereins durch Reiseinspektoren der Provinzialverwaltung zu ersetzen.“

Nach dem Vorschlage des II. Sachausschusses wird Ablehnung dieses Antrages beschlossen.

54. Satzung des Landesjugendamtes der Rheinprovinz.

Der Provinzialausschuß beantragt (Drucksachen-Nr. 14):

„Der Provinziallandtag wolle:

1. folgende Änderungen der Satzung des Landesjugendamtes beschließen:

a) die Satzung erhält folgende Einleitung:

Auf Grund der §§ 8 und 35 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Gesetzsammlung S. 249), der §§ 12 ff. des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und der §§ 12 ff. des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt wird für den Provinzialverband der Rheinprovinz folgende Satzung festgelegt,

b) § 3 ist am Schlusse durch die Worte „nach näherer Bestimmung der §§ 4 und 5“ zu ergänzen,

c) in § 10 werden die Worte „und ist im Rahmen dieser Satzung bei Erfüllung seiner Aufgaben selbstständig und an Weisungen nicht gebunden“ bis zum Schlusse gestrichen;

2. die ursprüngliche Fassung des § 6 der Satzung des Landesjugendamtes aufrecht erhalten;

3. von der Aufnahme der Bestimmung „Der Oberpräsident der Rheinprovinz und die Regierungspräsidenten sind berechtigt, an den Sitzungen des Landesjugendamtes der Rheinprovinz selbst oder durch Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen“ in die Satzung des Landesjugendamtes absehen;

4. den Provinzialausschuß ermächtigen, eine vom Minister für Volkswohlfahrt etwa nochmals gewünschte Änderung der Satzung des Landesjugendamtes selbstständig zu beschließen;

5. die von dem II. Sachausschuß des 68. Rheinischen Provinziallandtages am 4. Dezember 1924 getätigte Wahl von Mitgliedern des Landesjugendamtes bestätigen“.

Entsprechend dem Antrage des II. Sachausschusses beschließt der Provinziallandtag unveränderte Annahme des Antrages.

55. Bei der Beratung des Haushaltsplans für das Landesjugendamt kommt der in Nr. 5 der „Wohlfahrtspflege der Rheinprovinz“ veröffentlichte Artikel des Landesrats Dr. Boffen über die Zuständigkeit der freien Organisationen in der praktischen Jugendfürsorge, der besonders bei der Arbeiter-Wohlfahrt Köln Erregung hervorgerufen hatte, zur ausführlichen Besprechung.

Die Abstimmung über den Haushaltsplan wird auf morgen verschoben.

Eingegangen ist noch ein Antrag der Fraktion der S.P.D., betreffend Zwischenkredite. Da dieser Antrag bereits im Provinzialausschuß und in dem I. Sachausschuß zur Beratung gestanden hat, kann er direkt auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung gesetzt werden.

Der Antrag der Fraktion der S.P.D., betreffend Verkauf von Obst an den Provinzialstraßen soll ohne vorherige Beratung im IV. Sachausschuß auf die Tagesordnung für morgen kommen.

Die Tagesordnung der morgigen Sitzung wird bekannt gegeben; die Abgeordneten sind damit einverstanden.

Beginn der Sitzung morgen vormittag 9 Uhr.

(Schluß der Sitzung 7 Uhr 30 Minuten.)

Der Vorsitzende:

Dr. Farres.

Die Schriftführer:

H. Saud, Dr. Kirchner.

5. Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf,
Samstag, den 27. März 1926.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 25 Minuten mit einer Glückwunschsansprache an Landeshauptmann Dr. Horion zu seinem 50. Geburtstage, worauf Landeshauptmann Dr. Horion für die freundlichen Worte der Anerkennung dankt. (Vergl. stenogr. Bericht.)

Das Protokoll über die gestrige Sitzung liegt auf dem Tische des Hauses offen.

Schriftführer für heutige Sitzung sind die Abgeordneten Elfes und Triebel.

Abgeordneter Knab vermisst einen Bericht über die Stellungnahme des Ältestenrates zu dem kommunistischen Antrage über die Besprechung der Fürstenabfindung. Es kommt zu einer längeren lebhaften Geschäftsordnungsausprache, in deren Verlauf Abgeordneter Knab sich zwei Ordnungsrufe zuzieht. Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung um 9 Uhr 45 Minuten auf $\frac{1}{4}$ Stunde, um die Ansicht des Ältestenrates zu hören. Um 10 Uhr 25 Minuten wird die Sitzung wieder eröffnet unter Bekanntgabe der Auffassung des Ältestenrates, daß, nachdem gestern die abschließende Tagesordnung festgelegt war, gemäß § 16 der Geschäftsordnung der neue Antrag nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden darf. Da die Kommunisten aber vielleicht über die Lage im unklaren hätten sein können, soll um 1 Uhr die Sitzung abgebrochen und um $\frac{1}{4}$ vor 2 Uhr eine neue Sitzung anberaumt werden, um damit die Möglichkeit zu eröffnen, diesen Gegenstand heute noch zur Abstimmung zu bringen. Es tritt eine abermalige Unterbrechung der Sitzung ein, damit die Fraktionen zu den Vorgängen Stellung nehmen können.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 11 Uhr erhebt Abgeordneter Knab Einspruch gegen den zweimaligen Ordnungsruf mit dem Antrage, diesen Einspruch auf die Tagesordnung für die Sitzung um $1\frac{3}{4}$ Uhr zu setzen.

Die Fraktionen geben sodann Erklärungen ab bezüglich der Geschäftsführung des Vorsitzenden (vergl. den stenogr. Bericht.)

Es wird nunmehr in die Tagesordnung eingetreten.

1. Der Haushaltsplan des Landesjugendamtes wird nach einer Erklärung der Sozialdemokraten mit deren Stimmen und denen der bürgerlichen Parteien angenommen.
2. Der Provinziallandtag beschließt auf Antrag des II. Sachausschusses die unveränderte Annahme des Haushaltsplans über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger, einschließlich des Haushaltsplans der Fürsorgeerziehungsanstalten für das Rechnungsjahr 1926.
3. Der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion: „Der Provinziallandtag wolle beschließen, daß von den Eltern der Fürsorgezöglinge Kosten nicht mehr eingezogen werden und daß die den Zöglingen zustehenden Renten pp. mündelsicher für die Zöglinge angelegt werden,“ wird auf Antrag des II. Sachausschusses abgelehnt.
4. Zu dem Antrage der sozialdemokratischen Fraktion: „Der Provinziallandtag wolle beschließen, daß die Fürsorgezöglinge, die vor ihrer Ueberweisung einen bekennnismäßigen Religionsunterricht nicht besuchten, im Sinne des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes als bekennnisslos anzusehen sind,“ wird in Uebereinstimmung mit dem II. Sachausschusse Ablehnung beschlossen.

Die nächste Sitzung wird auf $2\frac{1}{2}$ Uhr anberaumt und die Tagesordnung für diese Sitzung festgesetzt.

Bei der Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Knab, die Fürstenabfindung auf die Tagesordnung zu setzen, ergeben sich 42 Stimmen für und 94 Stimmen gegen den Antrag. Damit ist die Erörterung der Fürstenabfindung im Provinziallandtag abgelehnt.

Eingegangen ist noch ein Antrag der kommunistischen Fraktion auf Bewilligung von 10 000 Mark an die Hinterbliebenen der Opfer der Bergwerkskatastrophe in Oberhausen. Dieser Antrag wird zunächst dem Provinzialauschuß, der um $3\frac{1}{2}$ Uhr zusammentritt und dem I. Sachausschuß überwiesen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 20 Minuten.)

Der Vorsitzende des Provinziallandtages:

Dr. Farres.

Die Schriftführer:

W. Elfes, D. Triebel.

6. Sitzung.

Verhandelt im Sitzungs- und Ständehaus zu Düsseldorf,
Samstag, den 27. März 1926.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 30 Minuten.

Schriftführer sind die Abgeordneten Triebel und Dr. Kirchner.

1. Der Einspruch des Abgeordneten Knab gegen die ihm vom Vorsitzenden des Provinziallandtags erteilten Ordnungsrufe wird abgelehnt.

2. Der Provinziallandtag beschließt, entsprechend dem Vorschlage des II. Sachausschusses, den Antrag der Fraktion der S.P.D., welcher lautet: „Der Provinziallandtag wolle beschließen, eine interkonfessionelle Provinzialanstalt für schulentlassene weibliche Fürsorgezöglinge zu errichten und mit weltlichem Erziehungspersonal zu besetzen,“ abzulehnen.

3. Der Bericht des Provinzialausschusses über die Verwendung der auf Veranlassung des 68. und 69. Provinziallandtages von der Landesbank der Rheinprovinz bereitgestellten Mittel zur Förderung des gemeinnützigen Kleinwohnungsbaues (Drucksachen-Nr. 10) wird auf Antrag des I. Sachausschusses durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt.

In Verbindung hiermit steht

1. der Antrag der kommunistischen Fraktion:

„Die Landesbank der Rheinprovinz stellt zur Förderung des gemeinnützigen Kleinwohnungsbaues für das Jahr 1926 einen Betrag von 5 Millionen Reichsmark zu einem Zinsfuß von 4% als Zwischenkredit und Zusatzhypotheken bereit.

Zur Deckung der Zinsdifferenz werden im außerordentlichen Haushalt 300 000 Mark eingestellt“;

2. der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion (Drucksachen-Nr. 41):

„Zur Verbilligung der von der Landesbank für den Kleinwohnungsbaue bereitgestellten Mittel setzt der Provinziallandtag einen Betrag von 500 000 Reichsmark in den Haushaltsplan ein.

Ab 1. Januar 1926 berechnet die Landesbank für die Zwischenkredite den Gemeinden für gemeindeeigene Bauten und Baugenossenschaften, soweit sie dem Verband Rheinischer Baugenossenschaften angehören und die Mittel zur Schaffung von Kleinwohnungen verwandt haben, 8% Zinsen.

Die im Jahre 1924 ausbezahlten Zwischenkredite sollen, soweit sie an Gemeindeverbände und Baugenossenschaften gegeben wurden, zu 75% in Tilgungshypotheken zu einem Zinsfuß von 5% und 1% Tilgung umgewandelt werden.

Die Verteilung der verfügbaren Mittel geschieht durch den Provinzialausschuß auf Vorschlag einer vom Provinziallandtag gewählten besonderen Kommission.“

Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Sachausschusses durch den Abgeordneten Vieß für die sozialdemokratische Fraktion dahingehend erweitert, daß bei dem ersten Absatz nachstehender Zusatz gemacht wird: Die Provinzialumlage wird entsprechend auf 11 Millionen Mark erhöht.“

Der Provinziallandtag beschließt Ablehnung dieser Anträge auf Vorschlag des I. Sachausschusses.

4. Der Haushaltsplan für die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Kalenderjahr 1926 wird auf Antrag des I. Sachausschusses unverändert angenommen.

5. Aufnahme einer Anleihe.

Der Provinziallandtag beschließt auf Antrag des Provinzialausschusses (Drucksachen-Nr. 2) und des I. Sachausschusses die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 20 Millionen Reichsmark, von denen die für allgemeine Verwaltungszwecke bestimmten 10 Millionen Reichsmark mit 2% jährlich, die für den Straßenbau bestimmten 10 Millionen Reichsmark mit 5% jährlich und den durch die Rückzahlung ersparten Zinsen zu tilgen sind, und zwar:

a) 6,3 Millionen RM. zur Deckung der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts in den Jahren 1925 und 1926,

b) 3,7 Millionen RM. zur Erhöhung des Betriebsfonds der Provinzialverwaltung,

c) 10 Millionen RM. für den außerordentlichen Bedarf der Straßenbauverwaltung.

Der Provinzialausschuß wird beauftragt, die übrigen Bedingungen der Anleihe je nach der Lage des Geldmarktes festzusetzen und über die Begebung der Anleihe im ganzen oder in Teilbeträgen zu beschließen.

6. Verwendung der für Wegebauzwecke vorgesehenen Anleihenmittel.

Die kommunistische Fraktion beantragt:

„Provinziallandtag wolle beschließen:

Von den zu Wegebauzwecken vorgesehenen Anleihenmitteln werden 5 Millionen bereitgestellt zur Unterstützung des Wegebauwes in den Landgemeinden.

Die Provinzialverwaltung ist ermächtigt aus denselben Mitteln zunächst 3 Millionen Mark zum Erwerb neuen oder zur Erweiterung schon vorhandenen Steinbruchbesitzes zu verwenden, um auf diese Weise allmählich den notwendigen Einfluß auf die Preisgestaltung des Straßenbaumaterials zu erlangen.

Zur Deckung der von der Provinzialverwaltung geforderten Straßenbauten gemäß Vorlage sind die Mittel der vorgeschlagenen Anleihe nötigenfalls bis zur vollen Höhe der Anleihe in Anspruch zu nehmen.“

Auf Antrag des I. Sachausschusses beschließt der Provinziallandtag Ablehnung dieses Antrages.

7. Die kommunistische Fraktion beantragt:

„Provinziallandtag wolle beschließen:

Sämtliche mit der Ausgabe der Anleihe verbundenen Bankgeschäfte werden durch die Landesbank der Rheinprovinz übernommen.“

Entsprechend dem Antrage des I. Sachausschusses wird Ablehnung beschlossen.

Der Vorsitzende teilt den Beschluß des Aeltestenrats mit, wonach die Redezeit für jede Fraktion zu den einzelnen Punkten im allgemeinen auf 5 Minuten, zu einigen Punkten auf 10 bzw. 15 Minuten festgesetzt ist. Es wird demnach beschlossen.

8. Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer.

Der Provinziallandtag beschließt auf Antrag des I. Sachausschusses, den Antrag der Zentrumsfraktion anzunehmen, welcher lautet:

„Der Provinziallandtag verlangt, daß bei der Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer in erster Linie der Umfang des Kraftwagenverkehrs auf den für die Verteilung zu Grunde zu legenden Straßen maßgebend ist. Er ist der Ansicht, daß der beste Verteilungsmaßstab hiernach der Maßstab des örtlichen Aufkommens der Steuer ist.“

9. Der Haushaltsplan über Steuern und Ueberweisungen aus Reichs- und Staatsmitteln für das Rechnungsjahr 1926 wird entsprechend dem Antrage des I. Sachausschusses unverändert angenommen.

10. Der Provinziallandtag beschließt die unveränderte Annahme des Haushaltsplans der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1926 und des Vorberichts hierzu.

11. Der Provinziallandtag spricht die Entlastung der im vorliegenden Verzeichnis unter Nr. 1—120 aufgeführten Rechnungen aus, unter Genehmigung der vorgekommenen Ueberschreitungen.

12. Zu dem Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler stellt die kommunistische Fraktion zwei Abänderungsanträge:

1. „Der Provinziallandtag beschließt, die Ausgaben für einen zweiten katholischen Geistlichen in der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler zu streichen.“

2. „Der Provinziallandtag wolle beschließen, Position 1 in Titel IV des Ausgabeetats für die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler auf 322 500 Mark zu erhöhen.“

Auf Vorschlag des III. Sachausschusses beschließt der Provinziallandtag, den Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler unter Ablehnung der beiden Anträge der kommunistischen Fraktion unverändert anzunehmen.

13. Der Haushaltsplan des Landesfürsorgewesens für das Rechnungsjahr 1926 wird nach dem Antrage des III. Sachausschusses unverändert angenommen.

14. Der Provinziallandtag beschließt entsprechend dem Antrage des III. Sachausschusses, den Haushaltsplan der Hochbau-Abteilung unverändert anzunehmen.

15. Miersregulierung.

Es liegt vor:

1. ein Antrag der Kreise Cleve, Geldern, Gladbach und Kempen, der lautet:

„Die Verhältnisse an der Miers werden von Jahr zu Jahr schlimmer und haben bereits einen Zustand erreicht, dem nicht länger untätig zugehört werden kann. Die Verwaltungen der in Betracht kommenden Landkreise Cleve, Geldern, Gladbach und Kempen unterbreiten daher dem Rheinischen Provinziallandtag folgenden dringlichen Antrag:

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. Die Provinzialverwaltung wird beauftragt, in Verbindung mit den in Frage kommenden Kommunalverbänden, Kommunen und sonstigen Körperschaften und Regierungsstellen sofort noch für dieses Jahr wenigstens das Notwendigste für die Verbesserung der Verhältnisse an der Niers in die Wege zu leiten.
2. Zur Unterstützung dieser Maßnahmen ist auch seitens der Provinz bereits im Etatsjahr 1926/1927 ein entsprechender Betrag zur Verfügung zu stellen.
3. Die Provinzialverwaltung wird beauftragt, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß auch seitens der Staatsregierung für das Etatsjahr 1926/1927 noch entsprechend hohe Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Vorstehender Antrag wird von dem Landrat des Kreises Gladbach, der Mitglied des Rheinischen Provinziallandtages ist, mündlich näher begründet werden;“

2. ein Antrag der kommunistischen Fraktion mit dem Wortlaut:

„Der Provinziallandtag erkennt die außerordentliche Dringlichkeit der Durchführung der Niersregulierung an und erklärt sich grundsätzlich bereit, als Zuschuß der Provinz für das Projekt die Summe von 1 Million Mark zu bewilligen.“

Diese Summe wird entsprechend den einzelnen Bauabschnitten in die Haushaltspläne dieses und der kommenden Jahre unter „Etat für landwirtschaftliche Angelegenheiten Titel II. b Fonds zur Förderung genossenschaftlicher und kommunaler Flußregulierungen“ eingesetzt und zwar zur beschleunigten Inangriffnahme der Arbeiten für das Etatsjahr 1926/1927 die Teilsumme von 300 000 Mark;“

3. der nachstehende Antrag des Niersauschusses für den Kreis Geldern:

„Der heute unter dem Vorsitz des Landrates des Kreises Geldern, Herrn Klüter, versammelte Niersauschuß für den Kreis Geldern weist den Rheinischen Provinziallandtag auf die schwere Schädigung von Privat- und Allgemeininteressen hin, welche durch die das Kreisgebiet durchfließende Niers alljährlich verursacht wird. In einem nie zuvor gekannten Umfange sind in diesem Winter weite Strecken fruchtbarsten Wiesen- und Ackerlandes monatelang der Ueberschwemmung durch die Niers ausgesetzt gewesen. Die Folgen dieser Ueberschwemmung sind dadurch besonders verhängnisvoll, daß die Niers durch Zuleitung von Industrie- (Farbstoff-) und anderen Abwässern, hauptsächlich in den Städten M. Gladbach, Rheydt und Odenkirchen, in einem das Leben von Tieren und Pflanzen gefährdenden bzw. vernichtenden und für die Niersanwohner immer gesundheitsschädlicher wirkenden Maße verunreinigt ist. Nach zuverlässiger und sachkundiger Schätzung umfaßt die in den vergangenen Monaten betroffene Fläche allein im Kreise Geldern etwa 16 500 ha. Der im Kreisgebiete durch den diesjährigen Ernteausfall entstandene direkte Schaden beziffert sich auf rund 1 200 000 Mark. Hierzu kommt noch eine bleibende bzw. in einer Reihe von Jahren kaum teilweise wieder gut zu machende Qualitätsminderung der im Ueberschwemmungsgebiet liegenden Grundstücke infolge Verschlammlung und Verseuchung des Bodens durch das verschmutzte Nierswasser.“

Wenn man berücksichtigt, daß derartige Nierschäden mehr oder weniger in jedem Herbst/Winter und häufig auch noch in den Sommermonaten des Jahres entstehen, so darf gesagt werden, daß ein längeres Fortbestehen dieses Zustandes ebensowenig vom hygienischen wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu verantworten ist.

Der Niersauschuß bittet daher den Rheinischen Provinziallandtag dringend, gemeinsam mit der Preussischen Staatsregierung sowie den in Frage kommenden kommunalen und sonstigen Körperschaften die Reinigung und Regulierung der Niers unter gleichzeitiger Bekämpfung der Erwerbslosigkeit mit größter Beschleunigung durchzuführen. Er bittet ferner, zu diesem Zwecke einen angemessenen Betrag aus Mitteln der Provinz noch für das laufende Etatsjahr zur Verfügung zu stellen;“

4. die nachstehende Entschliebung der kommunistischen Fraktion:

„Die kommunistische Fraktion beantragt die Annahme folgender Entschliebung durch den Provinziallandtag:

Der Provinziallandtag erkennt an, daß die Regulierung des Niersflusses am linken Niederrhein eine unaufschiebbare Aufgabe geworden ist, die sofort unter Mithilfe des Reiches, der Länder und Gemeinden in Angriff genommen werden muß, um die gewaltigen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden, die besonders die Kleinbauern- und Arbeiterbevölkerung im Flußgebiet der Niers betroffen haben, zu mindern bzw. ganz zu beseitigen. Die Abwässer der besonders im M. Gladbacher Gebiet zahlreichen gewerblichen Betriebe und die ungenügenden Kläranlagen derselben, sowie der anliegenden Städte haben das ehemals klare Wasser des Flusses vollkommen verseucht. Die jährlichen Ueberschwemmungen verseuchen das anliegende Ackerland besonders in den Kreisen Geldern und Cleve, sodaß außer den Mindererträgen des Bodens tödliche Erkrankungen für Tiere und Menschen die Folgen dieser Verseuchungen sind. Besonders die Tuberkulosesterblichkeit hat im Flußgebiet der Niers eine erschreckend hohe Ziffer erreicht.“

Die Gesamtkosten der Miersregulierung, Bau von modernen Kläranlagen, Beseitigung der 39 Mühlenstauen usw. belaufen sich auf ca. 12,5 Millionen Mark, und der Provinziallandtag richtet an die Reichs- und Landesregierung die dringende Forderung, sofort genügende Mittel für diese Arbeiten bereitzustellen, einerseits um die schädlichen Folgen für die Bewohner der Miersgegend zu beseitigen, andererseits um die außerordentlich große Erwerbslosigkeit am linken Niederrhein durch Notstandsarbeiten zu vermindern. Zur Finanzierung des Projekts sind durch Umlage in erster Linie die Unternehmungen an der Miers heranzuziehen, die ihre Abwässer bisher ohne oder durch ungenügende Kläranlagen ableiteten."

Diese Entschliebung erhält später noch den Zusatz: „Der Provinziallandtag erhebt ferner Protest dagegen, daß die preußische Staatsregierung und der Landtag mit der Bewilligung von 300 000 Mark für die Miersregulierung den kommunistischen Antrag als erledigt betrachtet. Der Provinziallandtag ist der Ansicht, daß nur die schnellste und weitgehendste Hülfe seitens der preußischen Staatsregierung das Unheil von den Anwohnern abwenden kann.“

Der V. Fachauschuß nimmt den Antrag der Kreise Cleve, Geldern, Gladbach und Kempen in folgender Aenderung an: (Drucksachen-Nr. 36)

„Die Verhältnisse an der Miers werden von Jahr zu Jahr schlimmer und haben bereits einen Zustand erreicht, dem nicht länger untätig zusehen werden kann.

Der Provinziallandtag wolle daher beschließen:

Die Provinzialverwaltung wird beauftragt, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß seitens der Staatsregierung auch für das Etatsjahr 1926/1927 entsprechend hohe Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die übrigen Anträge wolle der Provinziallandtag dem Provinzialauschuß als Material überweisen.“

Der Provinziallandtag beschließt nach dem Antrage des V. Fachauschusses. Bei der namentlichen Abstimmung über die Entschliebung der kommunistischen Fraktion ergeben sich 100 Stimmen gegen und 18 für die Entschliebung, die damit abgelehnt ist.

16. Der Bericht des Provinzialauschusses über die Zunahme des Verkehrs auf den Provinzialstraßen, die Anpassung der Straßen an diesen Verkehr und die dadurch entstehenden Kosten (Drucksachen-Nr. 21) wird in Uebereinstimmung mit dem IV. Fachauschuß durch Renntnisnahme für erledigt erklärt.

Der Antrag des Abgeordneten Schäfer u. a. : „Der Provinziallandtag wolle dem Herrn Landeshauptmann empfehlen, in die Projektbearbeitung für eine Autobahnstraße auf der Strecke Köln-Düsseldorf-Duisburg auch die wichtige Linie Düsseldorf-Essen zu erstrecken,“ wird durch die Erklärung der Verwaltung von den Antragstellern für erledigt angesehen.

17. Uebernahme weiterer Straßen in die Unterhaltung und Verwaltung des Provinzialverbandes.

In Uebereinstimmung mit dem Provinzialauschuß (Drucksachen-Nr. 19) und des IV. Fachauschusses ermächtigt der Provinziallandtag den Provinzialauschuß, zwecks allmählichen Ausbaues der in der gedruckt vorliegenden Nachweisung zusammengestellten Wege zu Provinzialstraßen unterstützungsbedürftigen Wegeunterhaltungspflichtigen Beihilfen im Rahmen der alljährlich im Haushaltsplan für diese Zwecke bereitgestellten Mittel, und zwar in der Regel nach den Grundsätzen für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues zu gewähren und die Uebernahme der Wege in die Unterhaltung und Verwaltung sowie in das Eigentum des Provinzialverbandes zu beschließen. Dem Provinziallandtag ist jährlich ein Verzeichnis der vom Provinzialverband im Laufe des Jahres endgültig übernommenen Straßen vorzulegen.

18. Aenderung der Bestimmungen über die Unterstützung des Kreis- und Gemeindegewebbaues vom 2. Juni 1894.

Auf Antrag des Provinzialauschusses (Drucksachen-Nr. 20) und des IV. Fachauschusses beschließt der Provinziallandtag:

„Der § 7 Absatz b der Bestimmungen für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegbaues vom 2. Juni 1894 erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

„Die Anträge müssen enthalten bzw. es muß denselben beigefügt sein:

b) Der Beschluß der Gemeinde- bzw. Kreisvertretung über die Uebernahme der Verpflichtung, den Bau mit der nachgesuchten Beihilfe innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung der Beihilfe zu beginnen und möglichst gleichmäßig so zu fördern, daß er bei Kostenanschlagssummen von nicht mehr als 30 000 Mark in 2 Jahren und im übrigen in der Regel in längstens 3 Jahren nach Bewilligung der Beihilfe vollendet ist.“

19. Zu dem Haushaltsplan über die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegbaues für das Rechnungsjahr 1926 beantragt der IV. Fachauschuß (Drucksachen-Nr. 37):

„Der Provinziallandtag wolle den Haushaltsplan unverändert annehmen, zugleich aber dem Provinzialauschuß empfehlen, nach dem Zustandekommen der Anleihe weitere Mittel zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues zur Verfügung zu stellen.“

Der Provinziallandtag erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

20. Der Provinziallandtag beschließt entsprechend dem Antrage des IV. Sachauschusses die unveränderte Annahme des Haushaltsplans über die Unterstützung zum Bau und Betrieb von Kleinbahnen für das Rechnungsjahr 1926.

21. Zu dem Haushaltsplan der Provinzialstraßenverwaltung für das Rechnungsjahr 1926 stellt der IV. Sachauschuß folgenden Antrag (Drucksachen-Nr. 38):

„Der Provinziallandtag wolle den Haushaltsplan unverändert annehmen, zugleich aber dem Provinzialauschuß empfehlen,

- a) falls die Anleihe zustande kommt, den Betrag von 10 000 000 Reichsmark der Straßenverwaltung in 1926 in voller Höhe zur Verfügung zu stellen,
- b) Verwaltungsgebühren — Titel II Nr. 1 — ab 1. April 1927 wegen der geringen Höhe des Betrages und der mit der Einziehung des Betrages zusammenhängenden umfangreichen Schreibearbeit nicht mehr zu erheben und
- c) den Titel IV Nr. 2 zukünftig näher zu erläutern.“

Der Provinziallandtag beschließt nach dem Antrage des IV. Sachauschusses.

22. Unterstützung der rheinischen Lehranstalt für Gemüsebau in Straelen.

Der Provinzialauschuß beantragt (Drucksachen-Nr. 28) folgende Beschlußfassung:

„Provinziallandtag bewilligt zwecks Errichtung eines neuen Schulgebäudes der rheinischen Lehranstalt für Gemüsebau in Straelen einen einmaligen Provinzialzuschuß von 20 000 RM. und zur Durchführung des Schulbetriebes einen jährlichen Zuschuß von 3000 RM.“

Die Bewilligungen erfolgen unter der Voraussetzung, daß die Landwirtschaftskammer die Trägerschaft der Lehranstalt in Straelen übernimmt und daß zu dem Schulneubau weiter beitragen: Reich und Staat mit 60 000 Mark, Landwirtschaftskammer und Kreis Geldern mit je 20 000 Mark. Voraussetzung für den laufenden Provinzialzuschuß von 3000 Mark ist ein laufender Staatszuschuß von 6000 Mark, ferner ein laufender Zuschuß des Kreises Geldern von 2000 Mark und der Gemeinde Straelen von 1000 Mark.

Die 20 000 Mark sollen wie die übrigen Posten des außerordentlichen Haushalts gedeckt werden. Der Betrag von 3000 Mark soll, soweit er nicht aus Titel III 4f des Haushalts der landwirtschaftlichen Angelegenheiten gedeckt ist, dem Titel XVIII des Haushalts „Verschiedenes“ entnommen werden.“

Der V. Sachauschuß schließt sich diesem Antrage an. Es wird dementsprechend beschlossen.

23. Der Provinziallandtag beschließt, den Haushaltsplan der Landwirtschaftlichen Angelegenheiten für das Rechnungsjahr 1926 entsprechend dem Antrage des V. Sachauschusses unverändert anzunehmen.

24. Der Provinziallandtag beschließt auf Antrag des V. Sachauschusses die unveränderte Annahme des Haushaltsplans, betreffend Viehseuchenentschädigungen, für das Rechnungsjahr 1926.

25. Notlage der im Saargebiet und Lothringen beschäftigten Arbeiter.

Der Provinziallandtag nimmt die nachstehende Resolution der Lothringer Bergarbeiter zur Kenntnis.

„Am 1. Oktober 1925 ist entlang der Saargrenze die verschärfte Grenzkontrolle eingetreten.“

Sämtliche Arbeiter des Restkreises Merzig-Wadern sind gezwungen, heute und auch in der Folgezeit im Saargebiet und auch in Lothringen zu arbeiten. Infolge des Arbeitsverdienstes in Franken sind sie gezwungen, die notwendigsten Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs im Saargebiet und Lothringen zu kaufen. Sie sind heute nicht in der Lage, diese Gegenstände im Reiche sich anzuschaffen. Sie verlangen daher, daß der kleine Grenzverkehr entsprechend geregelt wird. Wie feinerzeit aus einer Zeitungsmeldung zu ersehen war, sind die bisherigen Verhandlungen an der Reichsbehörde gescheitert. Eine Angabe der Gründe war aber nicht erfolgt. Es muß erwähnt werden, daß während der Inflationszeit die Saarbevölkerung, und insbesondere die Organe der französischen Zollbehörde gerade den Restkreis ausgekauft haben.

Wir Arbeiter haben ein tägliches Einkommen von durchschnittlich 25 Franken gleich vier Reichsmark. Nun sind die Lebensmittel hier im Restkreis 100% teurer wie im Saargebiet, sodaß uns darnach ein Restverdienst von 2 Reichsmark verbleibt.

Wie hieraus klar zu ersehen, sind wir nicht in der Lage, die Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs für unsere Familien, die ungefähr aus vier bis neun Personen bestehen, in Deutschland zu kaufen.

Wir verlangen daher nochmals und müssen infolge unserer Notlage darauf dringen, daß, wenn eine Grenzöffnung nicht erfolgen kann, eine Unterstützung bis zum Durchschnittslohn der Ruhrbergleute gewährt wird. Es kann nicht angenommen werden, daß wir seitens des Reiches und Staates, dem wir bisher uner-schütterliche Treue gehalten haben, im Stiche gelassen werden!

Unser Verlangen stützt sich nur auf die große Notlage der im Saargebiet und Lothringen beschäftigten Arbeiter."

26. Notlage der Winzerschaft.

Es sind folgende Anträge gestellt:

1. Von Seiten der Zentrumsfraktion:

"Die Notlage der Winzerschaft hat einen Grad erreicht, der in kürzester Zeit die gänzliche Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz dieses Berufsstandes zur Folge haben wird.

Der Rheinische Provinziallandtag bittet Reichstag und Reichsregierung auf das dringendste, die von dem 28. Reichstagsausschuß beschlossenen wirtschaftlichen, handelspolitischen und steuerlichen Maßnahmen mit größter Beschleunigung durchzuführen."

2. Von Seiten der Fraktion der Arbeitsgemeinschaft:

"Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, die Provinz an den beabsichtigten, finanziellen Maßnahmen Preußens zu Gunsten der notleidenden Winzer zu beteiligen. Als wirkungsvollste und für die Provinz finanziell tragbarste Form der Hilfsmaßnahmen dürfte die Herabsetzung der Zinssätze für Kredite durch Uebernahme von etwa 3—4% der Zinsen mindestens während der nächsten 5 Jahre auf die Schultern der Provinz in Frage kommen. Deckung im laufenden Etat aus dem Haushalt „Verschiedenes“ in den nächsten Jahren aus laufenden Etatsmitteln."

3. Von Seiten der Fraktion der Wirtschaftlichen Vereinigung:

"Reichsregierung und Reichstag werden gebeten, die Arbeiten für die Aufhebung der Weinststeuer, die Festsetzung der Weinzölle im Deutsch-spanischen Handelsvertrag, die Steuerfragen, Amnestie und Abänderung des Weingesezes im Interesse der Weinbau und Weinhandel treibenden Bevölkerung des besetzten Gebietes der Rheinprovinz schleunigst zu beenden."

4. Von Seiten der kommunistischen Fraktion:

"Angeichts der großen Notlage der kleinen Winzer des Rheinlands werden von der Landesbank zinslose Kredite an die Winzergenossenschaften auf die Dauer von 5 Jahren bis zum Gesamtbetrage von 1 Million Mark bereit gestellt.

Die Zinsen für die Kredite übernimmt die Provinz und werden dazu 80 000 RM. in den außerordentlichen Haushalt eingesezt.

5. Die Entschließung der kommunistischen Fraktion:

"Zur Linderung der Not in den Kreisen der kleinen Winzer hält der Provinziallandtag die sofortige Durchführung folgender Maßnahmen für unbedingt erforderlich:

1. Die bisher gestundeten Steuern aus den Jahren 1924 und 1925 werden bei Klein- und Mittelbetrieben restlos erlassen. Die Steuern des Jahres 1926 sind der Notlage entsprechend herabzusetzen. Die Finanzämter sind anzuweisen, jede Härte bei der Eintreibung zu vermeiden. Neue Pfändungen dürfen nicht vorgenommen werden.
2. Bereits bezahlte Steuern aus den Jahren 1924 und 1925 werden zurückerstattet, soweit die Summen nachweislich durch Notverkäufe und Zwangsversteigerungen aufgebracht wurden.
3. Den durch Zwangsversteigerungen und Notverkäufen infolge der erzielten Schleuderpreise geschädigten Winzern ist eine Vergütung zu gewähren. Pfändungs- und Versteigerungskosten sind zu erlassen bzw. zurückzuerstatten.
4. Die bisher gewährten Personalkredite sind sofort in langfristige Hypothekenkredite zu vier vom Hundert Zinsen umzuwandeln.
5. Es sind sofort ausreichende neue Notstandskredite ausschließlich an werktätige Winzer (Familienbetriebe) auf zehn Jahre zinslos zu gewähren.
6. Es sind ausreichende Mittel bereitzustellen, um die schnelle Belieferung der werktätigen Winzer mit den notwendigen Betriebsmitteln zur Düngung, Zuckung und Schädlingsbekämpfung zu verbilligten Preisen in die Wege zu leiten.
7. Den Winzergenossenschaften und Vereinen ist ein ausreichender billiger Staatskredit zu eröffnen, um ihnen den Ankauf größerer Mengen der noch in den Klein- und Mittelbetrieben lagernden Weine zu ermöglichen mit der Maßgabe, daß dieser Wein unter Ausschaltung aller Zwischenstellen den Gemeinden, Konsumvereinen usw. zu Selbstkostenpreisen angeboten werden.

8. Zur Feststellung der Notlage in den einzelnen Betrieben, zur Kontrolle der Verteilung der Notstandskredite, sowie der verbilligten Betriebsmittel sind in allen weinbautreibenden Gemeinden gewählte Winzerkomitees ins Leben zu rufen. Die Finanzämter und die Kreditinstitute, die die Notstandskredite weiterleiten, sind verpflichtet, die Feststellungen dieser Komitees zu berücksichtigen.
9. Die Weinsteuer wird aufgehoben mit Ausnahme für Schaum- und teure Weine.

Der Rheinische Provinziallandtag richtet an den Reichstag und Landtag die Forderung, diese Hilfsmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

Die Bevölkerung des Rheinlandes und ihre Vertretung erwartet, daß alle gerichtlichen Verfahren gegen die Demonstranten von Bernkastel niedergeschlagen werden."

Der V. und I. Sachausschuß beantragen folgende Beschlussfassung (Drucksachen-Nr. 39):

- „I. Der Provinzialausschuß wird beauftragt, im Anschluß an die Maßnahmen von Staat und Reich zur Behebung der Winzernot aus dem Titel „Unvorhergesehenes“ im Haushalt „Verschiedenes“ bis zu 80 000 Mark zu bewilligen. Dieselbe Summe ist für die nächsten 5 Jahre im Etat einzusetzen. Dabei wird empfohlen, in erster Linie in Aussicht zu nehmen, Kredite zu verbilligen und die Schädlingsbekämpfung sicherzustellen.
- II. Provinziallandtag bittet Reichstag und Reichsregierung auf das dringendste, die von dem 28. Reichstagsausschuß beschlossenen wirtschaftlichen, handelspolitischen und steuerlichen Maßnahmen mit größter Beschleunigung durchzuführen.
- III. Die übrigen Anträge der Arbeitsgemeinschaft, der Wirtschaftlichen Vereinigung und der Kommunistischen Partei gelten durch die Vorschläge zu I und II als erledigt.
- IV. Die Entschließung der Kommunistischen Partei wolle der Provinziallandtag ablehnen.“

Der Provinziallandtag beschließt nach dem Antrage der Sachausschüsse.

27. Erweiterung der Weinbaulehranstalt zu Trier.

In Uebereinstimmung mit dem Provinzialausschuß (Drucksachen-Nr. 22) und dem V. Sachausschuß beschließt der Provinziallandtag die Erweiterung der Trierer Lehranstalt für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft durch den Ausbau von Unterrichts- und Wirtschaftsräumen.

28. Der Haushaltsplan der Provinziallehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft in Trier, Kreuznach und Alrweiler für das Rechnungsjahr 1926 wird vom V. Sachausschuß zur unveränderten Annahme empfohlen. Der Provinziallandtag beschließt dementsprechend.

In Verbindung hiermit steht der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion:

„Die Provinzialverwaltung wird beauftragt, für die Arbeitnehmer der Weinbauschulen in Trier, Alrweiler und Kreuznach mit den zuständigen Arbeitnehmer-Organisationen einen Tarifvertrag abzuschließen.“

Der V. Sachausschuß beantragt folgende Beschlussfassung (Drucksachen-Nr. 40):

„Da die Provinzialverwaltung sich nicht weigert, einen Tarifvertrag abzuschließen, wolle der Provinziallandtag den Antrag als gegenstandslos betrachten.“

Der Provinziallandtag erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

29. Der Haushaltsplan des Rittergutes Desdorf für das Rechnungsjahr 1926 wird auf Vorschlag des V. Sachausschusses unverändert angenommen.

30. Neuwahlen zu den Provinzialkommissionen.

Auf Antrag des Provinzialausschusses (Drucksachen-Nr. 3) schreitet der Provinziallandtag zur Vornahme der Neuwahlen der Mitglieder der Provinzialkommissionen.

Von den Fraktionen des Provinziallandtages ist folgender gemeinschaftlicher Wahlvorschlag eingegangen:

I. Kommission für die Provinzial-Taubstummen-, Blinden-
unterrichts- und Hebammenlehranstalten:

Frau Blumberg,
Dr. Dichgans,
Henry,
Alöbekorn,
Könzgen,
Frl. Künning,
Kurth,
Frau Plum.

II. Kommission für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten:

Frau Becker,
Daams,
Zulius,
Kranz,
Küppers,
Frau Niebied,
Renner,
Steinmeyer.

III. Kommission für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler:

Büchschütz,
Deppe,
Eichmann (Köln),
Frl. Gosewinkel,
v. Otter,
Dr. Rosenhausen,
Orlopp,
Schmitz (Andernach).

IV. Kommission für das Provinzial-Straßenbauwesen:

Gerhard,
Gessinger,
Lenz,
Lenze,
Schaaf,
Theißen,
Ziegler,
Zimmermann.

Gegen die Wahl durch Zuzuf erhebt sich kein Widerspruch. Der Vorsitzende stellt fest, daß die im Wahlvorschlag Genannten gewählt sind.

31. Wahlen zum Wasserbeirat.

Der Provinziallandtag schreitet auf Antrag des Provinzialausschusses (Drucksachen-Nr. 8) zur Vornahme der Wahlen zum Wasserbeirat auf Grund des § 367 des Wassergesetzes vom 7. April 1913.

Von den Fraktionen des Provinziallandtags ist folgender gemeinschaftlicher Wahlvorschlag eingegangen:

Mitglieder:

1. Dr. Adenauer, Konrad, Oberbürgermeister, Köln,
2. Dr. Sarres, Karl, Oberbürgermeister, Duisburg,
3. Anab, Peter, Lehrer, Köln-Kalk, Launusstr. 3,
4. Schluchtmann, Landrat, Dinslaken,
5. Bessenich, Karl, Rittergutsbesitzer, Burg Gladbach,
Kreis Düren,
6. Caspers, Jakob, Landesökonomierat, Bubenheim
bei Coblenz.

Stellvertreter:

- Gielen, Franz, Oberbürgermeister, M. Gladbach,
Lenze, Franz, Fabrikdirektor, Mühlheim-Ruhr-
Estrum,
Frisch, Nikolaus, Eisenbahnvorwächler, Köln-
Nippes, Hartwichstraße 77,
Mehne, Berthold, Eisenbahnoberingenieur,
Neuwied, Hermannstraße 52,
Gruhl, Bergrat, Brühl,
Kirsten, Bürgermeister, Beuren bei Saarburg.

Widerpruch gegen die Wahl durch Zuzuf wird nicht erhoben. Der Vorsitzende stellt fest, daß die in dem Wahlvorschlag Genannten gewählt sind.

32. Verkauf des Obstes an den Provinzialstraßen.

Der kommunistische Antrag lautet:

„Provinziallandtag ersucht die Provinzialverwaltung

1. die Strecken so klein als möglich einzuteilen, damit der Interessentenkreis vergrößert wird und so den Minderbemittelten die Möglichkeit zur Deckung ihres Bedarfs an Obst gegeben wird,
2. die Bekanntmachungen des Termins der Versteigerung frühzeitig zu erlassen,

3. den Straßenmeistern bezw. deren Stellvertretern zu verbieten, irgend welches Obst nicht zur Versteigerung zu bringen bezw. zurückzuhalten. Diese Beamten sollen ihren Obstbedarf wie jeder andere durch die öffentliche Versteigerung erwerben."

Der Provinziallandtag beschließt die Ablehnung dieses Antrages.

33. Aenderung des Provinzialwappens.

Der Provinzialauschuß beantragt: (Drucksachen-Nr. 9):

"Der Provinziallandtag wolle

1. den im Bericht des Provinzialauschusses angegebenen Siegel- und Wappenvorschlügen zustimmen,
2. den Provinzialauschuß beauftragen, mit dem Preussischen Staatsministerium wegen Genehmigung dieses neuen Wappens zu verhandeln,
3. sich damit einverstanden erklären, daß für die Aufstellung der zahlreichen Borentwürfe sowie der endgültigen Durcharbeitung der verschiedenen Wappenformen im größeren Maßstabe einschließlichs Beaufsichtigung bei der Bearbeitung der Stempelformen usw. der Betrag von 1500 Mark aus dem Haushaltsplan „Verschiedenes“ aufgewendet wird."

Auf Vorschlag des I. Fachauschusses wird der Antrag unverändert angenommen.

34. Die sozialdemokratische Fraktion stellt folgenden Antrag:

"Der Provinziallandtag beschließt,

im nächsten Rechnungsjahr den Rhein-Main'schen Verband für Volksbildung e. V., Sitz Frankfurt a/M., Gr. Eschenheimerstraße 26, mit der Summe von 6000 RM. bei der Verteilung der im Etat zur Förderung von Kunst und Wissenschaft bereitgestellten Mittel zu berücksichtigen."

Entsprechend dem Antrag des I. Fachauschusses beschließt der Provinziallandtag Ueberweisung dieses Antrages an den Provinzialauschuß zur Erledigung.

35. Zum Haushaltsplan „Verschiedenes“ stellt die sozialdemokratische Fraktion folgenden Antrag:

"Provinziallandtag wolle beschließen, den früheren Titel XVII „Für Kinderpeisungen“ 150 000 Mark im Haushaltsplan „Verschiedenes“ wieder herzustellen."

Entsprechend dem Antrage des I. Fachauschusses wird Ablehnung beschlossen. Im übrigen wird der Haushaltsplan „Verschiedenes“ für das Rechnungsjahr 1926 unverändert angenommen.

Der Abgeordnete Knab bezweifelt die Beschlußfähigkeit des Hauses. Der Vorsitzende schließt um 8 Uhr 20 Minuten die Sitzung, nachdem er auf 8 Uhr 35 Minuten eine neue Sitzung anberaumt hat.

7. Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf,
Samstag, den 27. März 1926.

Um 8 Uhr 40 Minuten wird die Sitzung eröffnet mit dem Hinweis darauf, daß nach dem Beschluß des Aeltestenrats eine weitere Beschlussfassung über den noch nicht erledigten außerordentlichen Haushaltsplan sich erübrige, da ja der Gesamthaushaltsplan bereits angenommen sei.

Ohne daß die Beschlußfähigkeit des Hauses angezweifelt wird, kommt der letzte Punkt der Tagesordnung zur Beratung: Antrag der kommunistischen Fraktion auf Bewilligung von 10 000 Mark an die hinterbliebenen Opfer der Bergwerkskatastrophe in Oberhausen. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

"Die neue Bergwerkskatastrophe in Oberhausen hat wieder eine Anzahl Arbeiterfamilien brotlos gemacht. Der Provinziallandtag steht auf dem Standpunkt, daß eine Beileidskundgebung nicht in bloßen Worten bestehen darf. Es werden daher 10 000 Mark an die hinterbliebenen Opfer der Katastrophe überwiesen, die Verteilung übernimmt der Betriebsrat der Zeche."

Der Provinziallandtag beschließt Ueberweisung dieses Antrages an den Provinzialauschuß zur Erledigung.

Der Vorsitzende macht dem Staatskommissar die Mitteilung, daß der Provinziallandtag seine Arbeit beendet habe.

Der Staatskommissar schließt mit Dankesworten für die geleistete Arbeit und herzlichem Glückwunsch zum 50. Geburtstag des Landeshauptmanns den Landtag.

Abgeordneter Maus dankt dem Vorsitzenden im Namen des Zentrums, der Arbeitsgemeinschaft und der Wirtschaftlichen Vereinigung für die objektive und unparteiliche Leitung der Geschäfte.

Der Vorsitzende dankt seinerseits für diese Anerkennung des Hauses.

(Schluß 9 Uhr 15 Minuten).

Der Vorsitzende:

Dr. Farres.

Die Schriftführer:

D. Triebel, Dr. Kirchner.

Verzeichnis

der Ausschüsse des 71. Rheinischen Provinziallandtages.

I. Sachauschuß:

Vorsitzender: Dr. Hagen; stellv. Vorsitzender: Dr. Hartmann (Remscheid); Schriftführer: Dr. Gold; stellv. Schriftführer: Maus; Mitglieder: Bid, Brauer, Dr. Dichgans, Frhr. v. Loë, Oberdörster, Pikard, Dr. Saaben, Schäfer (Essen), Dr. Stein, Triebel, Vielhaber.

II. Sachauschuß:

Vorsitzender: Dr. Kaiser; stellv. Vorsitzender: Hölken; Schriftführer: Fausen; stellv. Schriftführer: Gad; Mitglieder: Frau Becker, Frau Blumberg, Daams, Dr. Gidmann (Neuenhaus), Henry, Herrmann, Kranz, Fr. Künning, Küppers, Fr. Müller (Schweiler), Frau Plum.

III. Sachauschuß:

Vorsitzender: v. Itter; stellv. Vorsitzender: Renner; Schriftführer: Fr. Dahm; stellv. Schriftführer: Kuhnen; Mitglieder: Bachem, Bierwirth, Deppe, Gidmann (Köln-Vickendorf), Gielen, Fr. Gosewinkel, Greben, Julius, Frau Müller-Meßen, Orlopp, Rath.

IV. Sachauschuß:

Vorsitzender: Mehne; stellv. Vorsitzender: Frhr. v. Salis-Soglio; Schriftführer: Theissen; stellv. Schriftführer: Ziegler; Mitglieder: Baumann (Huisberden), Degenring, Hansen, Krawinkel, Lenze, Dr. Limbourg, Marx, Meurer, Meher, Weber (Aachen), Dr. Wessel.

V. Sachauschuß:

Vorsitzender: Heuser; stellv. Vorsitzender: v. Stedman; Schriftführer: Albers; stellv. Schriftführer: Kohl; Mitglieder: Bergweiler, Broich, von Detten, Krapoll, Miß, Paleßki, Schlieper, Schroer (Hochalen), Sommer, Steidl, Tenhaeff.

Geschäftsordnungsausschuß:

Vorsitzender: Knab; stellv. Vorsitzender: Adams; Schriftführer: Gaud; stellv. Schriftführer: Elfes; Mitglieder: Eberle, Gessinger, Gad, Dr. Hartmann (Barmen), Dr. Kaiser, Maus, Dr. Saaben, Dr. Stein, Tenhaeff, D. Dr. de Weerth, Dr. Weil.

Wahlprüfungsausschuß:

Vorsitzender: Dr. Schäfer (Köln-Deutz); stellv. Vorsitzender: Hoffmann; Schriftführer: Schäfer (Essen); stellv. Schriftführer: Dunder; Mitglieder: Adler, Dr. Creuß, Floßdorf, Frhr. v. Gillhausen, Fr. Gosewinkel, Herrmann, Kranz, Miß, Rath, Schroer (Hochalen), Strunk.